

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 19.12.2006

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Anlage übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Entsprechend dem Beschluss des Landtages vom 18. Juni 1007 (Drs. 13/3022) hat eine Gesetzesfolgenabschätzung stattgefunden.

Federführend ist das Umweltministerium.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Christian Wulff

Entwurf**Gesetz****zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung^{*)}**

Artikel 1

Das Niedersächsische Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 5. September 2002 (Nds. GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 580), wird wie folgt geändert:

1. Nach der Überschrift wird der folgende Abschnitt 1 eingefügt:

„Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften für die Umweltprüfungen

§ 1

Zweck des Gesetzes

Der Zweck dieses Gesetzes entspricht dem Zweck des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

§ 2

Begriffsbestimmungen

¹Für die in diesem Gesetz geregelten Umweltprüfungen gelten die Begriffsbestimmungen und sonstigen Regelungen des § 2 Abs. 1 bis 4 und 6 UVPG. ²§ 2 Abs. 5 UVPG gilt entsprechend.“

2. Nach dem neuen § 2 wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 2

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)“.

3. Der bisherige § 1 wird § 3.

4. Der bisherige § 2 wird § 4 und wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 2 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

5. Der bisherige § 3 wird § 5 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „aufgrund der in der Anlage 2 Nr. 2“ durch die Worte „aufgrund der in Anlage 2 Nr. 2 Buchst. c“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 1 und 2“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 und 2“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird gestrichen.

6. Der bisherige § 4 wird § 6 und wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)“ durch die Abkürzung „UVPG“ ersetzt.

^{*)} Dieses Gesetz dient der Umsetzung

- der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 175 S. 40), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/35/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 (ABl. EU Nr. L 156 S. 17), und
- der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30).

- b) In Satz 2 Halbsatz 1 wird die Verweisung „§ 3“ durch die Verweisung „§ 5“ ersetzt.
7. Nach dem neuen § 6 wird der folgende § 7 eingefügt:

„§ 7
Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung gelten die §§ 5 bis 13 UVPG entsprechend.“

8. Der bisherige § 5 wird gestrichen.
9. Der bisherige § 6 wird § 8 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 4“ durch die Verweisung „§ 6“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 3 werden das Komma und die Worte „die Aufgaben der allgemeinen Verwaltung wahrnimmt“ gestrichen.
10. Nach dem neuen § 8 werden die folgenden Abschnitte 3 und 4 eingefügt:

„Abschnitt 3
Strategische Umweltprüfung (SUP)

§ 9
Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung

(1) Eine Strategische Umweltprüfung ist durchzuführen bei Plänen und Programmen, die

1. in **Anlage 3** Nr. 1 aufgeführt sind,
2. in Anlage 3 Nr. 2 aufgeführt sind und für Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, die in der Anlage 1 oder in der Anlage 1 UVPG aufgeführt sind, im Sinne des § 14 b Abs. 3 UVPG einen Rahmen setzen oder
3. nach § 34 c Abs. 1 bis 5 in Verbindung mit Abs. 6 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes einer Verträglichkeitsprüfung unterliegen.

(2) ¹Bei den weder unter Absatz 1 noch unter die Anlage 3 UVPG fallenden Plänen und Programmen ist eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen, wenn diese für die Entscheidung über die Zulässigkeit eines in der Anlage 1 oder in der Anlage 1 UVPG aufgeführten oder anderen Vorhabens im Sinne des § 14 b Abs. 3 UVPG einen Rahmen setzen und nach einer Vorprüfung des Einzelfalls voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. ²Bei der Vorprüfung des Einzelfalls ist aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der **Anlage 4** aufgeführten Kriterien einzuschätzen, ob der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat, die im weiteren Aufstellungsverfahren zu berücksichtigen wären. ³Bei der Vorprüfung des Einzelfalls ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. ⁴Die in § 14 h UVPG genannten Behörden sind bei der Vorprüfung zu beteiligen.

(3) Wird ein Plan oder Programm nach Absatz 1 oder nach Anlage 3 Nr. 1.3, 1.4 oder 1.9 UVPG nur geringfügig geändert oder wird darin die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festgelegt, so ist eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls nach Absatz 2 Sätze 2 bis 4 ergibt, dass der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat.

(4) Dieser Abschnitt gilt nicht für Raumordnungspläne.

§ 10
Feststellung der Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung

(1) Die zuständige Behörde stellt frühzeitig fest, ob nach § 9 oder Anlage 3 Nr. 1.3, 1.4 oder 1.9 UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung besteht.

(2) Soll nach einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 oder 3 eine Strategische Umweltprüfung unterbleiben, so ist dies einschließlich der dafür wesentlichen Gründe öffentlich bekannt zu geben.

§ 11

Verfahren der Strategischen Umweltprüfung

(1) Für das Verfahren der Strategischen Umweltprüfung gelten die §§ 14 f bis 14 n UVPG.

(2) ¹Für die Behördenbeteiligung nach § 14 h UVPG können der Entwurf des Plans oder Programms sowie der Umweltbericht anstelle einer Übermittlung in Papierform im Internet bereitgestellt werden, wenn den zu beteiligenden Behörden die Dauer der Bereitstellung und die Internetadresse mitgeteilt werden; die Mitteilung kann im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet hat. ²Auf Verlangen sind der zu beteiligenden Behörde der Entwurf des Plans oder Programms sowie der Umweltbericht in Papierform zu übermitteln. ³Die zu beteiligenden Behörden können ihre Stellungnahmen im Wege der elektronischen Kommunikation abgeben, soweit die beteiligende Behörde hierfür einen Zugang eröffnet hat.

(3) ¹Für die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 14 i UVPG können die Unterlagen gleichzeitig im Internet bereitgestellt werden; die Internetadresse ist in der Bekanntmachung mit anzugeben. ²Soweit für Stellungnahmen ein Zugang im Wege der elektronischen Kommunikation eröffnet ist, ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Pläne und Programme nach Anlage 3 Nr. 1.3, 1.4 oder 1.9 UVPG.

Abschnitt 4

Schlussvorschriften

§ 12

Verordnungsermächtigungen

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung

1. weitere Vorhaben in die Anlage 1 und weitere Programme und Pläne in die Anlage 3 aufzunehmen, wenn dies aufgrund europarechtlicher Vorschriften erforderlich ist, und
 2. unter Beachtung der europarechtlichen Vorschriften Vorhaben aus der Anlage 1 und Programme und Pläne aus der Anlage 3 herauszunehmen, die nach den vorliegenden Erkenntnissen keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt erwarten lassen.“
11. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3	Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser, soweit die Gewässerbenutzung nicht nach § 136 des Niedersächsischen Wassergesetzes erlaubnisfrei ist, oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zweck der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen von	
	a) 100 000 m ³ bis weniger als 10 Mio. m ³ Wasser	A
	b) 5 000 m ³ bis weniger als 100 000 m ³ Wasser, wenn durch die Gewässerbenutzung grundwasserabhängige Ökosysteme betroffen sind;	S“.

b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5	Gewässerbenutzung zu landwirtschaftlichen Zwecken, einschließlich Bodenbewässerung oder Bodenentwässerung, soweit sie nicht nach § 136 des Niedersächsischen Wassergesetzes erlaubnisfrei ist, jeweils mit einem jährlichen Volumen von	A
	a) 100 000 m ³ bis weniger als 10 Mio. m ³ Wasser, b) 5 000 m ³ bis weniger als 100 000 m ³ Wasser, wenn durch die Gewässerbenutzung grundwasserabhängige Ökosysteme betroffen sind;	S“.

c) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8	Flusskanalisierungen und sonstige Stromkorrekturarbeiten	A“.
----	--	-----

d) Nummer 13 erhält folgende Fassung:

„13	Abbau von nicht dem Bergrecht unterliegenden Mineralien in Flüssen und bestehenden Seen	A“.
-----	---	-----

e) Nummer 17 erhält folgende Fassung:

„17	nicht vom Bergrecht erfasster Abbau von Bodenschätzen	
	a) mit einer Abbaufäche von mehr als 25 Hektar, ausgenommen Steinbrüche,	X
	b) mit einer Abbaufäche von 10 Hektar bis einschließlich 25 Hektar, ausgenommen Steinbrüche,	A
	c) mit einer Abbaufäche von mehr als einem Hektar bis weniger als 10 Hektar, einschließlich Steinbrüchen, bei denen kein Sprengstoff eingesetzt wird;	S“.

f) Nummer 18 erhält folgende Fassung:

„18	Zum Zwecke der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung:	
18.1	Beseitigung oder Beeinträchtigung einer Wallhecke	
	a) bei einer Beseitigung oder Beeinträchtigung von 500 m oder mehr, b) bei einer Beseitigung oder Beeinträchtigung von weniger als 500 m, ausgenommen das Anlegen oder Verbreitern einer Durchfahrt für landwirtschaftliche Fahrzeuge und Geräte;	X S
18.2	Beseitigung oder Beeinträchtigung der nach § 28 a des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes besonders geschützten Biotop oder des nach § 28 b des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes besonders geschützten Feuchtgrünlands	
	a) bei einer Beseitigung oder Beeinträchtigung von 2 Hektar oder mehr solcher Flächen, b) bei der Beseitigung oder Beeinträchtigung von weniger als 2 Hektar solcher Flächen;	X S
18.3	Umwandlung von Ödland oder sonstigen naturnahen Flächen ab 5 Hektar;	X“.

- g) Nummer 18a wird gestrichen.
 h) Die Nummern 22 bis 24 erhalten folgende Fassung:

„22	Bau einer Seilbahn einschließlich der zugehörigen Einrichtungen	A
23	Waldumwandlungen (§ 8 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung) a) mit mehr als 5 und weniger als 10 Hektar Wald, b) mit mehr als 1 Hektar und bis zu 5 Hektar Wald;	A S
24	Erstaufforstungen (§ 9 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung) a) mit mehr als 10 Hektar und weniger als 50 Hektar Wald, b) mit mehr als 1 Hektar und bis zu 10 Hektar Wald;	A S“.

12. Es werden die folgenden Anlagen 3 und 4 angefügt:

„Anlage 3
(zu § 9 Abs. 1)

Liste der nach Landesrecht SUP-pflichtigen Pläne und Programme

Nr.	Plan oder Programm
1	Strategische Umweltprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1
	Operationelle Programme im Bereich des EU-Strukturfonds EFRE (mit Ausnahme der Programme zur Europäischen territorialen Zusammenarbeit), Entwicklungsprogramme des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes und das operationelle Programm Europäischer Fischereifonds;
2	Strategische Umweltprüfung bei Rahmensetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2
2.1	Nahverkehrspläne nach § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes, soweit der Rahmen für ein Projekt nach Anlage 1 Nr. 14.10 oder 14.11 UVPG gesetzt wird;
2.2	Operationelle Programme im Bereich des EU-Strukturfonds EFRE zur Europäischen territorialen Zusammenarbeit.“

Anlage 4
(zu § 9 Abs. 2 Satz 2)

**Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls
im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung**

1. Merkmale des Plans oder Programms, insbesondere in Bezug auf
 - 1.1 das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm einen Rahmen setzt,
 - 1.2 das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm andere Pläne oder Programme beeinflusst,
 - 1.3 die Bedeutung des Plans oder Programms für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener, Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung,

- 1.4 die für den Plan oder das Programm relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener, Probleme,
- 1.5 die Bedeutung des Plans oder Programms für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.
2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf
 - 2.1 die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
 - 2.2 den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
 - 2.3 die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (z. B. bei Unfällen),
 - 2.4 den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen,
 - 2.5 die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten,
- 2.6 Gebiete nach Anlage 2 Nr. 2 Buchst. c.“

Artikel 2

Das Niedersächsische Umweltministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil**I. Anlass und Ziel des Gesetzes**

Der vorliegende Gesetzentwurf dient im Wesentlichen der Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme vom 27. Juni 2001 (ABl. EG Nr. L 197 S. 30), nachfolgend SUP-Richtlinie genannt.

Ziel der SUP-Richtlinie ist es, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden, indem dafür gesorgt wird, dass bestimmte Pläne und Programme die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, einer Umweltprüfung unterzogen werden.

Durch das Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (EAG Bau) vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359) und durch Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch das Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG vom 28. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) wurde die strategische Umweltprüfung für in die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes fallenden Pläne und Programme eingeführt.

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) regelt das Erfordernis und die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) für Pläne und Programme, die unter die SUP-Richtlinie und in die Regelungsbefugnis des Landes fallen. Zudem werden im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung des Bundes enthaltene Regelungsaufträge zur Strategischen Umweltprüfung inhaltlich ausgefüllt.

Das Niedersächsische Gesetz, das entsprechend den Anforderungen der SUP-Richtlinie neben den einer SUP zu unterwerfenden Plänen und Programmen auch Verfahrensregelungen zur Strategischen Umweltprüfung enthält, verweist hinsichtlich der Verfahrensanforderungen auf das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung des Bundes in der jeweils geltenden Fassung, um den einheitlichen Vollzug der SUP-Richtlinie in Deutschland zu gewährleisten.

Ferner werden durch die im Entwurf mittels Verweisung auf das Bundesgesetz vorgesehenen Begriffsbestimmungen zur „Öffentlichkeit“ und zur „betroffenen Öffentlichkeit“ Anforderungen des Artikels 3 Nr. 1 der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und Zugang zu Gerichten (ABl. EG Nr. L 156 S. 17) umgesetzt.

Neben der Umsetzung der Richtlinie zur Strategischen Umweltprüfung werden mit dem Gesetzentwurf zudem Überlegungen zur Deregulierung von Schwellenwertfestlegung bzgl. der Frage, ab welcher Projektgröße eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, aufgegriffen. Für verschiedene Vorhabentypen werden die Schwellenwerte - soweit mit EU-Recht vereinbar - angehoben. Damit wird dem Ziel der Deregulierung Rechnung getragen und gleichzeitig die Entscheidungskompetenz der Vollzugsbehörden gestärkt.

II. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt der Richtlinie 2001/42/EG

Die SUP-Richtlinie soll dazu beitragen, in der Europäischen Union ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen, indem Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen angemessen Rechnung getragen wird. Hierzu sollen bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, einer SUP unterzogen werden. Dadurch soll gewährleistet werden, dass derartige Auswirkungen bei der Ausarbeitung und vor der Annahme der Pläne und Programme im erforderlichen Maße berücksichtigt werden. Dem 5. Erwägungsgrund der SUP-Richtlinie zufolge soll die SUP den

Unternehmen zugute kommen, da mit ihr über die frühzeitige Berücksichtigung von Umweltbelangen mehr Planungssicherheit geschaffen wird. Außerdem soll die „Einbeziehung eines breiteren Spektrums von Faktoren bei der Entscheidungsfindung zu nachhaltigeren und wirksameren Lösungen beitragen“. Eine SUP soll daher bereits bei der Aufstellung von Plänen und Programmen und nicht erst in den anschließenden Zulassungsverfahren für konkrete Vorhaben durchgeführt werden. Für die Zulassungsebene soll aber weiterhin das Instrument der Umweltverträglichkeitsprüfung für Projekte (UVP) nach Maßgabe der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie, ABl. EG Nr. L 175, S. 40), geändert durch die Richtlinie 97/11/EG vom 3. März 1997 (ABl. EG Nr. L 73, S. 5), Anwendung finden.

Die SUP-Richtlinie regelt die EG-rechtlichen Anforderungen der Strategischen Umweltprüfung bei der Aufstellung oder Änderung von bestimmten Plänen und Programmen. Als Pläne und Programme im Sinne des Artikels 2 Buchst. a der SUP-Richtlinie gelten solche, die

- von einer Behörde ausgearbeitet und/oder angenommen werden oder von einer Behörde für die Annahme durch das Parlament oder die Regierung im Wege eines Gesetzgebungsverfahrens ausgearbeitet werden und
- aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften erstellt werden müssen.

Ob eine Pflicht zur Aufstellung bestimmter Pläne und Programme besteht, ist dabei den nationalen Rechtsvorschriften zu entnehmen. Verpflichtungen zur Anwendung der SUP-Richtlinie erwachsen auch aus so genannten „Soll“-Vorschriften, da die Behörde von solchen Vorgaben nur in besonderen Ausnahmefällen abweichen kann (vgl. BR-Drs. 588/04 vom 13. August 2004, S. 56).

Ist ein Planwerk aufgrund der beiden genannten Kriterien als Plan oder Programm im Sinne der SUP-Richtlinie zu qualifizieren, wird hinsichtlich des Anwendungsbereiches weiter differenziert:

- Nach Artikel 3 Abs. 2 Buchst. a SUP-Richtlinie sind Pläne und Programme aus bestimmten Sachbereichen (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumordnung und Bodennutzung), die einen Rahmen für die künftige Zulassung von Projekten nach den Anhängen I und II der UVP-Richtlinie setzen, zwingend einer SUP zu unterziehen.
- Unabhängig von der Zugehörigkeit zu den oben genannten Sachbereichen oder der Erfüllung des Kriteriums einer Rahmensetzung ist zudem für alle Pläne und Programme, die einer FFH-Verträglichkeitsprüfung unterliegen, zwingend eine SUP durchzuführen (Artikel 3 Abs. 2 Buchst. b SUP-Richtlinie).
- Zudem haben die Mitgliedstaaten durch Benennung der Pläne und Programme oder durch Einzelfallprüfung darüber zu befinden, welche weiteren Pläne und Programme, durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten gesetzt wird, voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben und damit einer SUP bedürfen (Artikel 3 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 5 SUP-Richtlinie). Bei den unter diese Fallgruppe fallenden Plänen und Programmen ist es somit nicht einschränkend erforderlich, dass sie in einen bestimmten Sachbereich fallen und dass sie den Rahmen für Projekte der UVP-Richtlinie setzen.
- Bei Plänen und Programmen, die entsprechend den ersten beiden Punkten einer zwingenden SUP bedürfen und die die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen oder die nur geringfügig geändert werden, bestimmen die Mitgliedstaaten, unter welchen Voraussetzungen erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind und damit eine SUP durchzuführen ist. Dies kann durch Benennung der Pläne und Programme oder durch Einzelfallprüfung erfolgen (Artikel 3 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 5 SUP-Richtlinie).

Ausgenommen vom Anwendungsbereich der SUP-Richtlinie sind Pläne und Programme, die ausschließlich den Zielen der Verteidigung oder des Katastrophenschutzes dienen, sowie Finanz- und Haushaltspläne und -programme (Artikel 3 Abs. 8 SUP-Richtlinie).

Nach der SUP-Richtlinie gliedert sich die Strategische Umweltprüfung in verschiedene Verfahrensschritte. Dies sind:

- Feststellung der Notwendigkeit einer SUP: obligatorische SUP-Pflicht von Plänen und Programmen nach Artikel 3 Abs. 2 SUP-Richtlinie und Vorprüfung des Einzelfalls oder Benennung der Pläne und Programme nach Artikel 3 Abs. 3 bis 7 SUP-Richtlinie;
- Festlegung des Untersuchungsrahmens und Bestimmung der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen („Scoping“) nach Artikel 5 Abs. 4 SUP-Richtlinie;
- Erstellung des Umweltberichtes nach Artikel 5 Abs. 1 bis 3 SUP-Richtlinie;
- Konsultationen (Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung, grenzüberschreitende Beteiligung) nach den Artikeln 6 und 7 SUP-Richtlinie;
- Berücksichtigung des Umweltberichtes und der Ergebnisse durchgeführter Konsultationen bei der weiteren Entscheidungsfindung nach Artikel 8 SUP-Richtlinie;
- Bekanntgabe der Entscheidung nach Artikel 9 SUP-Richtlinie;
- Überwachung („Monitoring“) nach Artikel 10 SUP-Richtlinie.

Die SUP-Richtlinie ist am 21. Juli 2001 in Kraft getreten und sollte bis zum 21. Juli 2004 in nationales Recht umgesetzt werden.

III. Konzeptionelle Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG im Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Zur Umsetzung der SUP-Richtlinie in Landesrecht ist eine Änderungen des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) erforderlich. Zudem erfolgt entsprechend des gesonderten Regelungsauftrags in § 22 des Raumordnungsgesetzes i. V. m. Artikel 125 b des Grundgesetzes eine Umsetzung in Bezug auf Raumordnungspläne in einem separaten Verfahren zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung.

Die Strategische Umweltprüfung stellt für die Plan- und Programmebene eine Ergänzung der auf der Zulassungsebene durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dar. Auch in struktureller Hinsicht bestehen Parallelen zwischen beiden Instrumenten. Wegen der Sachnähe zur UVP sollen die grundlegenden Bestimmungen über die SUP - d. h. insbesondere die Frage, welche Pläne und Programme einer strategischen Umweltprüfung bedürfen - in das Niedersächsische Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgenommen werden. Nach der Regelungskonzeption kommt diesem Gesetz - wie bisher auch schon hinsichtlich der UVP - der Charakter eines „Stammgesetzes“ für die SUP zu. Dieses „Stammgesetz“ regelt zentral, welche Pläne und Programme einer SUP unterliegen und - mittels Verweis auf das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - welche Mindestanforderungen an das Verfahren und die Unterlagen bestehen. Im Fachrecht können im Hinblick auf die Besonderheiten einzelner Plan- oder Programmarten fachspezifische Sonderregelungen zur Durchführung der SUP getroffen werden. Das Niedersächsische Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gegenüber diesen fachgesetzlichen Vorschriften subsidiär. Ausgenommen von diesem Stammgesetz sind Regelungen hinsichtlich der SUP-Pflichtigkeit sowie des Verfahrens der SUP für Regionale Raumordnungsprogramme und das Landesraumordnungsgesetz, da die Anforderungen der SUP-Richtlinie bereits durch das Raumordnungsgesetz und in Konkretisierung durch das Niedersächsische Gesetz über Raumordnung und Landesplanung umgesetzt wurden oder werden.

Inhaltlich beschränkt sich die Novellierung auf Regelungen zur Frage, welche Pläne und Programme einer SUP bedürfen; hinsichtlich der Begriffsdefinitionen und der Verfahrensschritte wird - wie bisher für die Projekt-UVP auch schon - auf das an die Richtlinie angepasste Bundesgesetz verwiesen. Dadurch wird

- die bisherige Regelungskonzeption des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung beibehalten,
- eine effiziente und schlanke Umsetzung der SUP-Richtlinie ermöglicht,
- ein einheitlicher und damit rechtssicherer Vollzug ermöglicht, da die Vollzugsbehörden nicht in Abhängigkeit davon, ob ein Plan bundesrechtlich oder landesrechtlich aufgestellt oder geändert wird, unterschiedliche und ggf. sogar von einander abweichende Normen zu berücksichtigen haben.

Im Hinblick auf den erweiterten Anwendungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durch die Einführung der SUP wird es zur besseren Übersichtlichkeit in Abschnitte gegliedert (Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften für die Umweltprüfung, Zweiter Abschnitt: Umweltverträglichkeitsprüfung, Dritter Abschnitt: Strategische Umweltprüfung, Vierter Abschnitt: Schlussvorschriften).

IV. Inhaltliche Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG im Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Ähnlich wie bei der UVP soll die SUP in bestehende verwaltungsbehördliche Verfahren zur Aufstellung des Plans oder Programms integriert werden.

Zur Anpassung an die Anforderungen der SUP-Richtlinie werden im Wesentlichen folgende neue Regelungen in das Gesetz aufgenommen:

- Der Begriff „Pläne und Programme“ wird im Sinne der SUP-Richtlinie definiert (§ 2 Satz 2). Es wird geregelt, ob ein Plan oder Programm einer Strategischen Umweltprüfung bedarf (§ 9).
- Die zuständige Behörde wird verpflichtet, frühzeitig festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung besteht (§ 10).
- § 11 erklärt mittels Verweisung auf das Bundesgesetz die dort zur Umsetzung der SUP-Richtlinie geregelten Verfahrensschritte für eine Strategische Umweltprüfung und die Regelung zur an die SUP anknüpfende Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen auch für die im Niedersächsischen Gesetz geregelten Pläne und Programme als einschlägig. Inhaltliche Erläuterungen hierzu sind der Begründung zu § 11 NUVPG im Teil B zu entnehmen.

V. Gesetzgebungskompetenz

Der Gesetzentwurf bezieht sich hinsichtlich der zu regelnden Pläne und Programme ausschließlich auf solche, die der Gesetzgebungskompetenz des Landes unterliegen.

Der Bundesgesetzgeber hat in den Bereichen Wasserwirtschaft, Raumordnung und Naturschutz von seiner Rahmenkompetenz in der Form Gebrauch gemacht, dass er Hochwasserschutzpläne nach § 31 d des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Maßnahmenprogramme nach § 36 WHG, Raumordnungsplanungen nach den §§ 8 und 9 des Raumordnungsgesetzes und Landschaftsplanungen nach den §§ 15 und 16 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zwingend einer SUP unterworfen hat. Gleichzeitig hat er für die Bereiche Raumordnung und Wasserwirtschaft sowie für die Pläne und Programme der Landschaftsplanung den Ländern aufgetragen zu regeln, wie das Verfahren zur Durchführung der SUP für Pläne und Programme dieser Bereiche erfolgen soll und unter welchen Bedingungen eine Ausnahme von der SUP-Pflicht erfolgen kann. Diese Regelungsaufträge werden durch den vorliegenden Entwurf ausgefüllt. Ausgenommen sind die Planungen, die durch das Niedersächsische Gesetz über Raumordnung und Landesplanung abgedeckt werden.

VI. Alternativen

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der zwingenden Vorgaben der Richtlinie 2001/42/EG in das Landesrecht. Eine Nichtumsetzung dieser Vorgaben wird ein Vertragsverletzungsverfahren gemäß den Artikeln 226 bis 228 des EG-Vertrages zur Folge haben. Andere Umsetzungsmöglichkeiten als die hier gewählte Umsetzung standen angesichts der detaillierten Vorgaben der Richtlinie 2001/42/EG und der Vorgaben des Grundgesetzes betreffend die Kompetenzordnung nicht zur Verfügung.

VII. Gesetzesfolgen

Durch den Gesetzesentwurf werden die Ausarbeitung und Änderung bestimmter Pläne und Programme einer SUP unterzogen. Diese umfasst neben der Erstellung eines Umweltberichtes bestimmte Verfahrensschritte wie z. B. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen. Ziel ist es, Umweltbelange bereits auf der der Projektzulassung vorgelagerten Planungsebene in gebündelter Form aufzubereiten, um diese dann in die Entscheidung über den Plan oder das Programm einfließen zu lassen. Soweit dabei gegenüber dem geltenden Recht zusätzliche Prüf- und Verfahrenserfordernisse eingeführt werden, wird bei den zuständigen Behörden ein erhöhter Verwaltungs- und Vollzugsaufwand anfallen.

VIII. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Unmittelbare Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung sind nicht zu erwarten. Die vorgesehenen Regelungen zur SUP begründen keine Umweltbelastungen. Sie dienen dazu, die Auseinandersetzung mit Umweltbelangen in Planungsverfahren transparenter zu machen. Dadurch wird dem allgemeinen umweltschützenden Anliegen Rechnung getragen.

Die Nachhaltigkeitsstrategie der Landesregierung wurde berücksichtigt.

IX. Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern - Gender Mainstreaming

Nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Bei dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung handelt es sich um ein Verfahrensgesetz. Sämtliche im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen sind von frauenpolitisch neutraler Bedeutung. Die SUP unterscheidet nicht zwischen Frauen und Männern. Die Einführung der SUP in Planungsverfahren wirkt sich auf beide Geschlechter gleichermaßen aus.

X. Auswirkungen auf Familien

Nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

XI. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Das Gesetz enthält neue Anforderungen für die Ausarbeitung, Annahme und Änderung bestimmter Pläne und Programme mit (voraussichtlich) erheblichen Umweltauswirkungen. Soweit dabei gegenüber dem geltenden Recht zusätzliche Prüf- und Verfahrenserfordernisse sowie neuartige Instrumente - wie die Überwachung - eingeführt werden, wird bei den zuständigen Behörden ein erhöhter Verwaltungs- und Vollzugsaufwand mit entsprechenden Kostenbelastungen anfallen.

Ein erhöhter Verwaltungs- und Vollzugsaufwand kann sich insbesondere dort ergeben, wo Planungsverfahren abweichend vom bisherigen Recht künftig mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden müssen oder eine bislang nicht notwendige Überwachung nach sich ziehen. Die Höhe der Kosten für diese gemeinschaftsrechtlich vorgegebenen Maßnahmen sind in einem standardisierten Verfahren nicht abschätzbar. Dies liegt zum einen an der Vielfalt der erfassten Planungsverfahren, ihrer unterschiedlichen Ausgestaltung und der möglichen (umweltrelevanten) Inhalte der Planungen. Hinzu kommt, dass die Vorschriften nur in den zeitlichen Abständen anzuwenden sind, in denen die Pläne aufgestellt werden. Diese Anwendungsfälle variieren stark. Daher ist eine verlässliche Prognose über zusätzlichen Ar-

beitszeitaufwand und eine hieraus abgeleitete Bezifferung etwaiger Personal- und Sachkosten nicht möglich.

Von den Gesetzesfolgen betroffen sind die in der Anlage 3 genannten Pläne und Programme sowie die, für die das Land entsprechend dem Regelungsauftrag des (Bundes-)Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung das Verfahren zu regeln hat (Maßnahmenprogramme, Hochwasserschutzpläne und Pläne und Programme der Landschaftsplanung). Aufgrund des durch die SUP-Richtlinie bedingten, weiten Anwendungsbereichs und der Tatsache, dass aufgrund der Regelungen des § 9 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 eine abschließende Liste der Pläne und Programme, die einer strategischen Umweltprüfung zu unterziehen sind, nicht erstellt werden kann, kann nicht abschließend angegeben werden, welche weiteren Pläne und Planungsträger von den Gesetzesfolgen betroffen sind.

Es können lediglich die Arbeitsschritte aufgezeigt werden, die tendenziell zu erhöhtem Aufwand führen und daher im Einzelfall Kostenrelevanz haben könnten:

- Feststellung des Erfordernisses einer strategischen Umweltprüfung einschließlich der Prüfung der Ausnahme von der zwingenden SUP-Pflicht bei geringfügigen Plan- und Programmänderungen

Ein Plan oder Programm im Sinne der SUP-Richtlinie kann dem Erfordernis zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung unterliegen, weil er in der Anlage 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführt ist, er einer FFH-Verträglichkeitsprüfung bedarf oder eine Vorprüfung des Einzelfalls (z. B. bei geringfügigen Planänderungen sonst zwingend SUP-pflichtiger Pläne und Programme) das Erfordernis einer strategischen Umweltprüfung ergab. Je nach Fallkonstellation kann die Feststellung des SUP-Erfordernisses somit mehr oder weniger aufwendig sein.

Durch diesen neuen Prüfschritt werden zusätzliche Kosten entstehen. Die Höhe der Kosten ist jedoch nicht quantifizierbar, da die Summe der jeweiligen Anwendungsfälle - d. h. die Tatsache, warum ein Plan oder Programm letztendlich einer strategischen Umweltprüfung bedarf - nicht abschätzbar ist.

In verschiedenen Fällen (z. B. bei geringfügigen Planänderungen) ist eine Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend der Kriterien der neuen Anlage 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen und abzuschätzen, ob der Plan oder das Programm erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die eine formelle Umweltprüfung erfordern. Unter Heranziehung von Erfahrungen aus der UVP für Projekte, beschränkt sich der Bearbeitungsaufwand voraussichtlich teils nur auf wenige Arbeitsstunden oder einzelne Tage. Mehrkosten sind dann voraussichtlich nicht oder nur in geringem Umfang zu erwarten.

Wird im Rahmen der Einzelfallprüfung die Feststellung getroffen, keine strategische Umweltprüfung durchzuführen, entstehen Kosten, da die getroffene Feststellung einschließlich der dafür wesentlichen Gründe öffentlich und damit aktiv bekannt zu geben ist. Die Art und Weise der öffentlichen Bekanntgabe ist durch das Niedersächsische Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht geregelt und richtet sich daher nach den jeweiligen Veröffentlichungsvorschriften der Planungsträger. Da die Art und Weise der Veröffentlichungen (und damit die Kosten) differieren und auch die Summe der Anwendungsfälle nicht abschätzbar ist, lassen sich die Mehrkosten nicht quantifizieren.

- Festlegung des Untersuchungsrahmens und Bestimmung der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen unter Beteiligung anderer Behörden mit umweltbezogenem Aufgabenbereich (Scoping)

Auch in bisherigen Planungsprozessen erfolgt in der Regel eine Abstimmung hinsichtlich des in das Verfahren einzubringenden Daten- und Abwägungsmaterials formlos mit einzelnen Behörden oder - sofern vorgesehen - im Verlauf des Beteiligungsverfahrens. Dieser Prozess wird nunmehr bezogen auf den Umweltbericht als Scopingverfahren herausgehoben, aber es werden keine besonderen formalen Gestaltungsvorgaben getroffen. Die organisatorische Ausgestaltung obliegt dem Planungsträger, so dass etwaige Kosten dieses Verfahrens-

schritts nicht allgemeinverbindlich zu beziffern sind. Der Aufwand variiert außerdem je nach Umfang der im Plan- oder Programm-Entwurf vorgesehenen Festlegungen oder Änderungen und deren Detaillierungsgrad. Da die in der Scopingphase gewonnenen Erkenntnisse und Vorabstimmungen dazu dienen, die Verfahrensunterlagen möglichst frühzeitig fundiert vorzubereiten, können hierdurch Aufwendungen erspart werden, die andernfalls in einer späteren Phase des Planaufstellungs- oder -änderungsverfahrens zu erhöhtem Abstimmungs- oder Nachbesserungsbedarf führen könnten. Zusätzlicher Zeit- oder Personal- und Kostenaufwand ist daher in Bezug auf das Gesamtverfahren voraussichtlich nicht oder nur in geringer Höhe zu erwarten.

- Erarbeitung eines Umweltberichtes

Ergänzend zu den bisher nötigen Verfahrensunterlagen ist ein Umweltbericht zu erstellen, dessen Inhalte über die bisher üblichen Darstellungen in der Regel hinausgehen. (Ausnahmen bilden hier die Pläne und Programme der Landschaftsplanung, deren Inhalte lediglich um Einzelelemente ergänzt werden.) Je nach Größe des Planungsraumes, Umfang einer Plan- oder Programmänderung und Inhalt dessen, was bisher an umweltbezogenen Inhalten im Plan oder Programm textlich schon aufzubereiten war, kann der erforderliche Personal- und/oder Sachaufwand erheblich variieren. Ferner ist der personelle und finanzielle Aufwand davon abhängig, inwieweit auf ausreichend aktuelles Datenmaterial zurückgegriffen werden kann oder inwieweit (punktuell) noch zusätzliche Ermittlungen erfolgen müssen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im begründeten Einzelfall für Teilaspekte Erhebungen und Ermittlungen notwendig werden oder eine Fremdvergabe der Untersuchung geboten ist. Allerdings ist davon auszugehen, dass der Aufwand für den Umweltbericht - insbesondere die Beschreibung des Umweltzustandes - geringer wird, je länger die Regelung zur SUP besteht. Denn Planungsträger können dann zunehmend auf im Zusammenhang mit anderen Planwerken erstellte Inhalte und Darstellungen zurückgreifen, sofern die Daten hinreichend aktuell und dem Planungsmaßstab entsprechend sind (horizontale und vertikale Abschtichtung). Zudem ist anzumerken, dass Gegenstand der Prüfung gemäß der SUP-Richtlinie zwar „der Plan“ ist, dabei aber das Hauptaugenmerk auf den von den relevanten Änderungen betroffenen Raum gelegt werden soll (vgl. auch Manual der EU-Kommission zur Umsetzung der RL 2001/41/EG, Rdnr. 5.10).

Eine allgemeingültige Quantifizierung etwaiger Zusatzkosten ist nicht möglich. Grundsätzlich gilt jedoch, dass der Umweltbericht auf der Basis vorhandener Daten nach dem aktuellen Erkenntnisstand gefertigt werden kann und hinsichtlich seines Detaillierungsgrades dem des jeweiligen Plans oder Programms angemessen sein muss.

- Öffentlichkeitsbeteiligung und Auswertung von Stellungnahmen

Zusätzlich zu den je nach Plan- oder Programmart bisher vorgesehenen Beteiligungen ist nunmehr zwingend eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen, für die folgende Verfahrensschritte hinzukommen:

- Bekanntmachung des Planungsträgers über die öffentliche Auslegung der Planung, Einsicht- und Stellungnahmemöglichkeiten,
- öffentliche Auslegung,
- in der Regel Bereitstellung der Entwurfsunterlagen im Internet,
- Auswertung eingehender Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie von den beteiligten Behörden,
- in grenznahen Planungsräumen zu den Niederlanden auch Einbeziehung der dortigen Öffentlichkeit und Behörden.

Hierfür sind Mehrkosten im Einzelfall nicht auszuschließen. Die Höhe variiert jedoch fallbezogen.

Etwaige Kosten der öffentlichen Bekanntmachung der Planauslegung sind als gering einzustufen. Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann für die Öffentlichkeitsbeteiligung eine

Einstellung der Unterlagen im Internet erfolgen, wodurch Mehrkosten entstehen könnten. Da die denkbaren Leistungsbilder sehr unterschiedlich sein können - z. B. von der Beschränkung auf eine befristete Darstellung der Planung im Internet (Minimalanforderung) oder einer dauerhaften Einstellung von Informationen im Internet bis hin zur Bereitstellung umfassender, interaktiver Servicefunktionen für die Einsichtnehmenden sowie elektronischer Kommunikationswege und Auswertungsmodule -, können auch die Kosten erheblich differieren und sind nicht auf genereller Ebene im Vorfeld bestimmbar.

Der Öffentlichkeit wird mit dem Gesetzentwurf ein schriftliches und elektronisches Äußerungsrecht eingeräumt. Eine mündliche Erörterung der abgegebenen Äußerungen mit der Öffentlichkeit ist nicht zwingend vorgeschrieben; die Erforderlichkeit einer Erörterung richtet sich nach dem einschlägigen Fachrecht. Kostenmäßige Auswirkungen lassen sich daher nicht pauschal bestimmen. Es ist jedoch zumindest bei einer größeren Anzahl von Stellungnahmen davon auszugehen, dass ihre strukturierte Auswertung zusätzlichen Arbeitsaufwand verursacht, sofern nicht eine IT-technische Aufbereitung die Bearbeitung erleichtert (siehe oben). Ob oder inwieweit zusätzliche Personalkosten entstehen werden oder ob die Aufgabe durch organisatorische Maßnahmen, behördeninterne Verschiebungen von Arbeitsschwerpunkten etc. mit dem vorhandenen Personalbestand zu bewältigen ist, hängt letztlich aber von der Vielfalt und der Qualität der Äußerungen ab und wird auch von den Gegebenheiten in den einzelnen Planungsbehörden beeinflusst.

Soweit Planungen sich auf die Niederlande als Nachbarstaat auswirken, ist im Rahmen der Konsultationen des Nachbarstaates darauf hinzuwirken, dass auch die dortige Öffentlichkeit entsprechend unterrichtet wird und sich äußern kann. Für die Bekanntmachung im niederländischen Raum und die ggf. eingehenden Äußerungen aus der niederländischen Bevölkerung ist ggf. mit Übersetzerkosten zu rechnen. Die Höhe derartiger Kosten hängt vom Umfang einer möglichen Betroffenheit sowie von der Anzahl ggf. eingehender Stellungnahmen ab und kann daher nicht näher beziffert werden.

- Berücksichtigung der im Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen sowie des Umweltberichtes bei der planerischen Entscheidung/Überarbeitung des Umweltberichtes und Dokumentation der Umweltprüfung

Nach Abschluss der Behörden und Öffentlichkeitsbeteiligung überprüft die zuständige Behörde die Darstellung und Bewertung des Umweltberichtes unter Berücksichtigung der ihr übermittelten Stellungnahmen. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist bei der Entscheidung über den Plan oder das Programm zu berücksichtigen.

Soweit aufgrund der abgegebenen Stellungnahmen oder aufgrund neuer Erkenntnisse Anlass dazu besteht, sind die im Umweltbericht getroffenen Annahmen zu aktualisieren, zu korrigieren oder zu ergänzen. Die Erarbeitung eines neuen Umweltberichtes ist dafür nicht erforderlich. Die unter Berücksichtigung der übermittelten Stellungnahmen erfolgende Überprüfung der Darstellung und Bewertung des Umweltberichtes tritt vielmehr als eigenständiger Bewertungsschritt neben den Umweltbericht und ergänzt diesen (BR-Drs. 588/04 S. 83).

Die aufgrund der Überprüfung der Darstellung und Bewertung des Umweltberichtes erwachsenden Kosten können nicht beziffert werden. Die Höhe hängt u. a. vom Umfang und der Qualität des Umweltberichtes sowie der Qualität der Stellungnahmen ab.

Die Auseinandersetzung mit den umweltrelevanten Auswirkungen der Planung ist in einer zusammenfassenden Darstellung zu dokumentieren (Zusammenfassende Erklärung). Der Aufwand hierfür hängt wesentlich davon ab, ob und wie der Entwurf des Plans oder Programms im Laufe des Verfahrens Veränderungen erfahren hat und wie umfangreich das zu berücksichtigende Material ist. Eine Quantifizierung etwaiger Zusatzkosten ist nicht möglich, da der Aufwand einzelfallabhängig ist.

- Bekanntmachung der Entscheidung über die Annahme des Plans oder Programms, der Dokumentation der Umweltprüfung und Benennung späterer Überwachungsmaßnahmen

War auch nach bisherigem Recht eine Bekanntmachung für den jeweiligen Plan oder das Programm vorgesehen, bedingt die Tatsache, dass zusätzliche Inhalte bekannt zu machen sind, keine wesentlichen verfahrensmäßigen Veränderungen. Die durch die ggf. längeren Bekanntmachungstexte erwachsenden Kosten werden als unwesentlich eingestuft.

War eine Bekanntmachung über die einsehbaren Unterlagen bisher nicht vorgesehen, erwachsen hieraus zusätzliche Kosten, die - z. B. geregelt über die Hauptsatzung der Planungsträger - je nach Art und Weise der Bekanntmachung unterschiedlich hoch sein können. Daher kann die Höhe der Mehraufwendungen nicht beziffert werden.

Für die Bereithaltung der Unterlagen bei der jeweiligen Planungsbehörde entstehen keine Zusatzkosten. Für die mögliche vorzunehmende Bereithaltung im Internet sind geringe zusätzliche Kosten zu erwarten, die je nach Umfang der Veröffentlichung variieren können.

- Überwachung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen der Plandurchführung auf die Umwelt (Monitoring)

Künftig ist bei der Aufstellung oder der Änderung von Plänen und Programmen, die einer strategischen Umweltprüfung bedürfen, zu bestimmen, wie erhebliche Umweltauswirkungen im Fall der Umsetzung der Planfestlegungen zu überwachen sind. Dies erfordert u. a. zusätzliche konzeptionelle Arbeit. Soweit möglich, soll bei der anschließenden Überwachung auf vorhandene Instrumente zurückgegriffen werden, um Mehraufwand so weit wie möglich zu vermeiden.

Da Art und Umfang der Monitoringmaßnahmen im Einzelfall von der jeweiligen Planungsbehörde selbst bestimmt werden, hängen etwaige finanzielle Auswirkungen letztlich vom Inhalt des Plans, den örtlichen Gegebenheiten und der Vollzugspraxis der Planungsbehörden ab und sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht näher zu erfassen.

Erste Erfahrungen zu Kosten einzelner Arbeitsschritte liegen bzgl. der oben genannten Pläne und Programme für die Arbeiten zur SUP im Rahmen des operationellen Programms zum Entwicklungsprogramm des Europäischen Landwirtschaftsfonds sowie für die SUP zu den Operationellen Programmen zum Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) vor. Die jeweils zuständigen Ressorts (ML und MW) haben - zusammen mit anderen „Bausteinen“ u. a. die Erstellung der Scopingunterlagen, die Erstellung des Umweltberichtes sowie die Änderung des Umweltberichtes auf Basis der Ergebnisse der Anhörungen vergeben. Nach ersten Erfahrungen ist davon auszugehen, dass die benannten Leistungen für ca. 13 000 bis 20 000 Euro erbracht werden können. Zusätzliches Personal wurde für die Durchführung der sonstigen Arbeitsschritte zur SUP in den Ressorts nicht eingestellt. Vor dem Hintergrund der siebenjährigen Laufzeit der Programme und der Tatsache, dass die übrigen Kosten für die Erstellung der operationellen Programme (und damit zusammenhängender Untersuchungen und Berichte) ungleich höher sind, sind die Kosten für die SUP als unerheblich im Verhältnis zum Gesamtaufwand einzuschätzen.

Erfahrungen zu den Kosten für die SUP für die (maximal vier) betroffenen kommunalen Nahverkehrspläne liegen bisher nicht vor. Seitens des betroffenen Zweckverbandes Großraum Braunschweig ist geplant, bei der Überarbeitung des kommunalen Nahverkehrsplans bzgl. der Bestandserfassung etc. auf die dann parallel in Erarbeitung befindlichen Unterlagen zur Planfeststellung der relevanten Schienennahverkehrswege zurückzugreifen; es ist nicht geplant, zusätzliches Personal für die sonstigen Arbeitsschritte der SUP einzustellen. Hinzu kommt, dass Gegenstand der Prüfung gemäß der SUP-Richtlinie zwar „der Plan“ ist, dabei aber das Hauptaugenmerk auf den von den relevanten Änderungen betroffenen Raum gelegt werden soll, der Arbeitsumfang sich somit nicht mit gleicher Bearbeitungstiefe auf den Gesamtplan, sondern nur einen Teilausschnitt bezieht. Vor diesem Hintergrund sowie der fünfjährigen Laufzeit der Programme ist davon auszugehen, dass der zusätzliche Aufwand für die Durchführung der SUP im Verhältnis zum Gesamtaufwand als gering einzuschätzen ist. Dementsprechend - und aufgrund der Tatsache, dass voraussichtlich lediglich ca. vier Plan-

verfahren betroffen sein werden, ist die Entrichtung eines finanziellen Ausgleichs an die Landkreise und kommunalen Körperschaften (Konnexität) gemäß Artikel 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung nicht erforderlich (vgl. Schreiben des MF an die obersten Landesbehörden zur Auslegung von Artikel 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung vom 9. Oktober 2006; AZ: 11.3-01472/05).

Erfahrungen zu den Kosten für die Durchführung der SUP für Hochwasserschutzpläne nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder dem Niedersächsischen Wassergesetz liegen beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasser-, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) bisher nicht vor, da die obligatorischen Inhalte eines derartigen Plans und somit auch der Umfang dessen, was im Rahmen einer SUP ggf. zu prüfen wäre, bisher noch nicht festgelegt ist.

Erfahrungen zu den Kosten für die Durchführung der SUP für Maßnahmenprogramme dem Wasserhaushaltsgesetz oder dem Niedersächsischen Wassergesetz liegen beim NLWKN bisher ebenfalls nicht vor, da mit der Erarbeitung der Entwürfe der Maßnahmenprogramme bisher noch nicht begonnen wurde.

Erfahrungen zu den Kosten für die Durchführung der SUP für Pläne und Programme der Landschaftsplanung liegen bisher nur in Einzelfällen vor. Vor dem Hintergrund der Sonderregelung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung des Bundes, wonach der jeweilige Plan inhaltlich lediglich um einzelne Aspekte ergänzt werden muss und dann „seinen eigenen Umweltbericht“ darstellt, legen nahe, dass der zusätzliche Aufwand für die Durchführung der SUP als gering einzuschätzen ist. So ist für die Durchführung der SUP im Rahmen der derzeit stattfindenden Überarbeitung des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Verden nicht beabsichtigt, weiteres Personal einzustellen oder die Erarbeitung einzelner „Inhalte“ zu vergeben. Vor diesem Hintergrund ist die Entrichtung eines finanziellen Ausgleichs an die Landkreise und kommunalen Körperschaften (Konnexität) gemäß Artikel 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung nicht erforderlich, da der Aufwand für die SUP im Verhältnis zum Gesamtaufwand der Planerstellung als gering einzuschätzen ist.

Konkretere Aussagen zur Höhe der Kosten konnten - insbesondere für die betroffenen kommunalen Nahverkehrspläne als auch die Pläne der Landschaftsplanung - im Rahmen der Anhörung zum Gesetzesentwurf auch seitens der Kommunalen Spitzenverbände nicht eruiert werden.

Entsprechend der gemachten Ausführungen ist die Entrichtung eines finanziellen Ausgleichs an die Landkreise und kommunalen Körperschaften (Konnexität) aufgrund der vorgesehenen Regelungen nicht erforderlich.

Durch die Neuregelungen sind keine direkten Kosten für Unternehmen und Wirtschaft zu erwarten, weil die gesetzlichen Anforderungen die Planungen der Behörden betreffen. Mittelbar könnten der Wirtschaft aber Kosten erspart werden, indem mit einer verstärkten frühzeitigen Einbeziehung von Umweltbelangen in der Planungsphase mögliche Planungsdefizite vermieden und zuverlässigere Entscheidungsgrundlagen für unternehmerisches Handeln geschaffen werden. Soweit projektbezogene Gesichtspunkte bereits Gegenstand einer SUP waren, kann auch dies zu einer Kostenentlastung für die Wirtschaft beitragen, wenn solche Gesichtspunkte aufgrund einer möglichen Abschtichtung in der anschließenden UVP nicht mehr erneut geprüft werden müssen.

XII. Befristung

Eine Befristung ist nicht möglich, da die Richtlinie 2001/42/EG, die durch den Gesetzesentwurf umgesetzt werden soll, keine Befristung vorsieht.

XIII. Ergebnisse der Anhörung

Die Landesregierung hat mit Beschluss vom 22. August 2006 den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und zur Einführung einer strategische Umweltprüfung durch Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG zur Anhörung freigegeben. Angehört wurden u. a. die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände

(Niedersächsischer Landkreistag, Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund, Niedersächsischer Städtetag), die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände [Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft e. V. (Ver.di) - Landesbezirk Niedersachsen und Bremen, der dbb Beamtenbund und Tarifunion - Landesbund Niedersachsen und der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) - Landesbezirk Niedersachsen und Bremen], verschiedene Verbände und Kammern (u. a. Unternehmerverbände Niedersachsen, Wasserverbandstag, Landvolk Niedersachsen, Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Niedersächsischer Industrie- und Handelskammertag, Niedersächsische IHK-Arbeitsgemeinschaft Hannover-Braunschweig, Niedersächsische Vereinigung der Handwerkskammern), die landesweit anerkannten Naturschutzvereine sowie weitere sonstige Stellen. Insgesamt wurden 64 Stellen zur Stellungnahme aufgefordert (vgl. Verteiler gemäß Anlage 4 zum Kabinettsbeschluss vom 11. August 2006).

Anregungen zu inhaltlichen Änderungen sind von folgenden Stellen eingegangen:

- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens,
- Landesamt für Bergbau Energie und Geologie (LBEG),
- Niedersächsische Landesforsten - AöR,
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen,
- Landvolk Niedersachsen,
- Unternehmerverbände Niedersachsen e. V.,
- Wasserverbandstag Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt e. V.,
- Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e. V. (BSH),
- Naturschutzverband Niedersachsen e. V. (NVN),
- Nordwestdeutscher Gartenverband (NGV),
- Bundesverband der Deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e. V. (BGW),
- Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW),
- Bund Deutscher Landschaftsarchitekten Niedersachsen + Bremen (BDLA),
- UVP-Gesellschaft e. V.

Dass keine Bedenken gegen den Entwurf bestehen oder von einer Stellungnahme abgesehen werde, wurde von folgenden Stellen mitgeteilt:

- Landessportbund Niedersachsen e. V.,
- Landesbeauftragter für den Datenschutz,
- dbb Beamtenbund und Tarifunion - Landesbund Niedersachsen.

Nicht den Gesetzentwurf direkt betreffende Anregungen wurden seitens des Niedersächsischen Industrie- und Handelskammertages gemacht.

Die Schwerpunkte der Ergebnisse der Anhörung sind im Folgenden zusammengefasst dargestellt; die inhaltlichen Anhörungsvorschläge sowie deren Beurteilung sind in der Begründung zu den einzelnen Artikeln oder Paragraphen (Teil B: Besonderer Teil) aufgeführt:

Soweit in den eingegangenen Stellungnahmen grundsätzliche Ausführungen gemacht worden sind, wird der Entwurf hinsichtlich seiner Zielsetzung der Verwaltungsvereinfachung und dem Verzicht auf Überregulierung begrüßt.

Der Schwerpunkt der Stellungnahmen bezieht sich auf die Änderungen der Schwellenwerte der Anlage 1 des Gesetzes. Bezüglich der Frage, ab welchem Schwellenwert zwingend eine UVP, eine allgemeine Vorprüfung oder eines standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist, wurden die unterschiedlichsten, z. T. widersprüchlichen Anregungen for-

muliert. Mehrfach wurde angeregt, für einzelne Vorhabentypen einen sog. unteren Bagatell-Schwellenwert (unterhalb dessen auch keine Einzelfallprüfung erfolgt) einzuführen. Der Schwerpunkt der Stellungnahmen zu Schwellenwertänderungen betrifft die Schwellenwerte bzgl. der Beseitigung von Wallhecken zum Zwecke der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (Anlage 1 Nr. 18.1).

Im Rahmen der Prüfung der einzelnen Anregung - insbesondere der Forderung nach unteren Bagatell-Schwellenwerten - war Folgendes zu berücksichtigen: Für Vorhaben des Anhangs II der UVP-Richtlinie steht es dem Mitgliedstaat offen, mittels Einzelfallprüfung oder die Setzung von Schwellenwerten (oder einer Kombination beider Methoden) zu klären, ob das Vorhaben einer UVP bedarf. Dieses „Auswahlmessen“ der Mitgliedstaaten bzgl. der Frage, wann ein Vorhaben des Anhangs II der UVP-Richtlinie einer UVP bedarf, wird durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 21. September 1999 gegen Irland (Case C-392/96) eingeschränkt und konkretisiert: Der EuGH stellt in der Irland-Entscheidung klar, dass sich die UVP-Pflichtigkeit von Vorhaben des Anhangs II der UVP-Richtlinie stets über die Beantwortung der Frage ergibt, ob aufgrund des Projektes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (Rdnr. 64). Insoweit ist bei der Setzung eines unteren Bagatell-Schwellenwertes zu belegen, dass ein den Wert unterschreitendes Vorhaben bei seiner Realisierung - egal an welchem Standort - zu keinen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt führen kann. In diesem Zusammenhang war bei der Beurteilung der Anregungen ein derzeit laufendes Vertragsverletzungsverfahren (2006/2273) der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland zu berücksichtigen, in dem u. a. die Setzung von zu hohen oder fachlich nicht belegbaren unteren Bagatell-Schwellenwerten kritisiert wird; das Niedersächsische Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach Prüfung durch die EU-Kommission - im Gegensatz zu anderen Bundesländern - durch das laufenden Vertragsverletzungsverfahren nicht betroffen. Als Ergebnis der Anhörung wird der Schwellenwert zur zwingenden UVP-Pflicht bei der Beseitigung von Wallhecken zum Zwecke der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung auf „500 m oder mehr“ gesetzt; unterhalb dieses Wertes ist - wie auch bisher - eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Klärung des UVP-Erfordernisses durchzuführen. Vom Erfordernis der Einzelfallprüfung ist die Anlage einer Durchfahrt oder die Verbreiterung einer bestehenden Durchfahrt für landwirtschaftliche Fahrzeuge und Geräte ausgenommen.

Breiten Raum nehmen auch die Stellungnahmen zur Frage ein, welche Pläne und Programme in die Anlage 3 aufzunehmen sind und damit dem zwingenden Erfordernis einer strategischen Umweltprüfung unterliegen. Dabei wurden Forderungen lediglich dahingehend formuliert, weitere Pläne und Programme in die Anlage 3 aufzunehmen: Unter Berücksichtigung der Anforderungen der SUP-Richtlinie und dem Ziel einer 1 : 1 Umsetzung wurde nach Auswertung der Stellungnahmen die Anlage 3 nicht um die Integrierten ländlichen Entwicklungskonzepte (ILEK) sowie die mehrjährigen forstlichen Betriebspläne (periodische Betriebspläne) nach § 15 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung ergänzt.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände wurde im Rahmen der Anhörung gebeten, Aussagen zu Kosten - insbesondere für die SUP-pflichtigen kommunalen Nahverkehrspläne - zu beziffern. Eine Abschätzung des Aufwandes für eine eventuelle SUP war nicht möglich.

Ergänzend wird auf die Begründung Teil B. verwiesen.

B. Besonderer Teil

Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Im Hinblick auf den erweiterten Anwendungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und die Einführung der Strategischen Umweltprüfung für Pläne und Programme wird das Gesetz zur besseren Übersicht in Abschnitte gegliedert. Der erste Abschnitt

enthält allgemeine Vorschriften für die Umweltprüfung. Dabei steht der Begriff der „Umweltprüfung“ - entsprechend auch der verwendeten Nomenklatur des Bundesgesetzes - als Sammelbegriff für die Umweltverträglichkeitsprüfung für Projekte (UVP) und die Strategische Umweltprüfung für Pläne und Programme (SUP).

Zu § 1 NUVP (Zweck des Gesetzes):

§ 1 beschreibt den Zweck des Gesetzes und verweist diesbezüglich auf das (Bundes-) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Verglichen mit den bisherigen Regelungen kommt es inhaltlich hierdurch zu keinen Änderungen.

Zu § 2 NUVP (Begriffsbestimmungen):

§ 2 enthält die für das Gesetz relevanten Begriffsbestimmungen.

Satz 1 enthält mittels eines Verweises auf die entsprechenden Normen des Bundesgesetzes die für die UVP sowie die SUP relevanten Begriffsbestimmungen. Verglichen mit den bisherigen pauschalen Verweisregelungen des § 5 NUVP (entsprechende Geltung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung) kommt es inhaltlich und bedingt durch die Änderung des Bundesgesetzes zu folgenden Neuerungen:

Durch § 2 Abs. 6 UVP werden die Begriffe „Öffentlichkeit“ und „betroffene Öffentlichkeit“ ausgefüllt. Die neu eingefügten Definitionen der „Öffentlichkeit“ und der „betroffenen Öffentlichkeit“ bauen auf dem geltenden deutschen Recht auf. Mit ihnen werden die EG-rechtlichen Vorgaben aus Artikel 2 Buchst. d und Artikel 6 Abs. 4 der SUP-Richtlinie sowie aus Artikel 1 Abs. 2 der durch die Richtlinie 2003/35/EG geänderten UVP-Richtlinie umgesetzt.

Durch die im Rahmen der Umsetzung der SUP-Richtlinie erfolgte Änderung des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVP werden die Schutzgüter um die „menschliche Gesundheit“ und die „biologische Vielfalt“ ergänzt. Die Aufnahme der „menschlichen Gesundheit“ dient der Umsetzung der des Anhangs I Buchst. f der SUP-Richtlinie; sie hat gegenüber dem bisherigen Recht lediglich klarstellenden Charakter. Die ausdrückliche Einbeziehung des Schutzgutes „biologische Vielfalt“ dient der Umsetzung des Anhangs I Buchst. f der SUP-Richtlinie. Der Begriff der „biologischen Vielfalt“ wird inhaltlich durch § 2 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG in der Fassung vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) ausgefüllt.

Die in Satz 2 vorgenommene Definition des Begriffs „Pläne und Programme“ dient der Umsetzung von Artikel 2 Buchst. a der SUP-Richtlinie und definiert, wann Pläne und Programme unter den Anwendungsbereich der SUP-Richtlinie und damit in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Da sich die Definition des § 2 Abs. 5 UVP aus kompetenzrechtlichen Erwägungen ausdrücklich nur auf „bundesrechtlich vorgesehene“ Pläne und Programme bezieht, ist im niedersächsischen Gesetz eine „entsprechende“ Geltung dieses Begriffs verankert. Dementsprechend fallen landesrechtlich vorgesehene Pläne und Programme in den Anwendungsbereich der SUP-Richtlinie, wenn sie die Anforderungen des Artikels 2 Buchst. a SUP-Richtlinie erfüllen (vgl. Ausführungen hierzu unter Teil A Abschnitt II, Zielsetzung und wesentlicher Inhalt der Richtlinie 2001/42/EG).

Pläne und Programme zeichnen sich dadurch aus, dass sie keine abschließende Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens treffen. Sie sind vielmehr Instrumente einer vorgelagerten Entscheidungsebene, auf der Festlegungen getroffen werden, die spätere Einzelentscheidungen erst vorbereiten. Zudem sind Pläne und Programme Ergebnis eines planerischen Prozesses. Kennzeichnend hierfür ist die Einräumung eines Gestaltungsspielraumes, innerhalb dessen der Planungsträger Alternativen oder Varianten zu betrachten und abzuwägen hat. Keine Planung im Sinne der SUP-Richtlinie ist dagegen die Konzeption technischer Normen oder sonstiger abstrakterer Rechtsvorschriften, die allgemeine Vorgaben für eine unbestimmte Vielzahl von Fällen enthalten.

Der Ausdruck „Pläne und Programme“ schließt die Änderung von Plänen und Programmen ein (vgl. auch § 1 NUVP - neu - mit der dortigen Verweisung auf § 1 UVP, speziell § 1 Nr. 2 Buchst. b UVP). Viele Pläne werden oft nicht völlig neu erstellt, sondern geändert. Derartige Änderungen sind ebenso zu behandeln, wie die Pläne und Programme selbst und erfordern, sofern

die dafür erforderlichen Kriterien erfüllt werden, eine SUP [vgl. auch Manual der Europäischen Kommission zur „Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG“ (2003) Nr. 3.9]. Unter bestimmten Voraussetzungen kann bei geringfügigen Änderungen von Plänen und Programmen die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung entfallen (vgl. § 9 Abs. 3 NUVPG - neu).

Zu Nummer 2:

Nach § 2 NUVPG wird aufgrund der neuen Gliederung des Gesetzes die Überschrift „Abschnitt 2 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)“ eingefügt. Dieser Abschnitt regelt die Frage der Erforderlichkeit, das Verfahren der Feststellung sowie die Durchführung der UVP.

Zu Nummer 3:

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung der neuen §§ 1 und 2.

Zu Nummer 4:

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung der neuen §§ 1 und 2 sowie Anpassung einer Querverweisung.

Zu Nummer 5:

Redaktionelle Folgeänderung.

Bei der durch Buchstabe a vorgenommenen Änderung handelt es sich um eine inhaltliche Klarstellung. Sie verdeutlicht, dass bei der standortbezogenen Vorprüfung aus dem Kriterienkatalog der Anlage 2 Nr. 2 lediglich auf die Kriterien des Buchstabens c, d. h. die dort genannten Schutzkriterien, abzuheben ist. Dadurch wird die inhaltliche Differenzierung zwischen allgemeiner und standortbezogener Vorprüfung klargestellt. Die Änderung entspricht inhaltlich der auch in § 3 c Satz 2 UVPG vorgenommenen Differenzierung zwischen allgemeiner und standortbezogener Vorprüfung.

Dem in der Anhörung vorgebrachten Petition der Biologischen Schutzgemeinschaft Hunte-Weser e. V. sowie des Naturschutzverbandes Niedersachsen e. V., auf die Klarstellung zu verzichten, wird somit nicht gefolgt. Das Petition verkennt, dass die Differenzierung zwischen allgemeiner und standortbezogener Vorprüfung dem Urteil des EuGH gegen Irland vom 21. September 1999 (Case 392/96) folgt, wonach je nach Standort des Projektes unterschiedliche Schwellenwerte denkbar wären (Rdnr. 70). Würde dem Petition gefolgt, würde somit über eine 1 : 1 Umsetzung des EU-rechtlich Geforderten hinausgegangen.

In Buchstabe b erfolgt eine redaktionelle Anpassung von Querverweisen.

Durch Buchstabe c wird die Verordnungsermächtigung zur Bestimmung der Kriterien zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der UVP gestrichen. Eine entsprechende Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung nach § 3 c Abs. 2 UVPG a. F. ist gestrichen worden, nachdem diese Ermächtigung trotz Regelungsgebots („... sollen umgehend näher bestimmt werden“) durch den Bund nicht genutzt worden ist. Eine gesonderte landesrechtliche Verordnung wird - auch nachdem die Vorprüfung des Einzelfalls seit mehreren Jahren im Vollzug praktiziert wird - für nicht erforderlich gehalten.

Zu Nummer 6:

Redaktionelle Folgeänderung und Anpassung einer Querverweisung.

Zu Nummer 7:

Der neu eingefügte § 7 enthält Regelungen zum Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung. Er verweist hinsichtlich des weiteren Verfahrens für die Durchführung der UVP auf die Regelungen der §§ 5 bis 13 UVPG. Aus Gründen der Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung wird - wie auch bisher - auf eigene landesrechtliche Regelungen verzichtet und stattdessen auf die einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes verwiesen.

Verglichen mit der Verweisungsregelung des bisherigen § 5 NUVPG kommt es - soweit es das Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung betrifft - inhaltlich zu keinen Änderungen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die UVP gemäß § 2 NUVPG (neu) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG unselbständiger Teil des verwaltungsbehördlichen Verfahrens ist, in dem die Entscheidung über die Zulässigkeit getroffen wird.

Zu Nummer 8:

Der bisherige § 5 NUVPG (Entsprechende Geltung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung) wird aufgrund der Neustrukturierung des Gesetzes gestrichen. Durch die Streichung entfällt die Regelung zur entsprechenden Anwendung des § 16 UVPG (Raumordnungsverfahren). Da diese Norm des Bundesgesetzes einen Regelungsauftrag an die Länder enthält, ist eine Verweisung auf diese Norm, inhaltlich nicht zielführend. Inhaltlich werden die Verweisungen durch die Regelungen in den §§ 1, 2 und 7 abgedeckt. Insoweit handelt es sich um eine aufgrund der geänderten Struktur des Gesetzes erforderliche redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 9:

Redaktionelle Folgeänderung und Anpassung eines Querverweises.

Bei der Änderung durch Buchstabe b handelt es sich um eine Folgeänderung, die aus der Auflösung der Bezirksregierungen resultiert. Die ersatzlose Streichung erfolgt zudem im Sinne der Normensparsamkeit und Deregulierung. Da kein Anwendungsfall konstruiert werden konnte, bei dem ein Vorhaben unterschiedliche Genehmigungen - die jeweils für sich eine UVP oder eine Vorprüfung erfordern - von Behörden derselben Stufe erfordert, wobei nicht eine der Genehmigungen die jeweils andere konzentriert, wird auf eine entsprechende Regelung verzichtet. Auch die Anhörung zeigte diesbezüglich keine weiteren Ansatzpunkte auf.

Zu Nummer 10:

Im Hinblick auf den erweiterten Anwendungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und die Einführung einer Strategischen Umweltprüfung für Pläne und Programme wird nach dem neuen § 8 ein neuer Abschnitt mit der Überschrift „Abschnitt 3 Strategische Umweltprüfung (SUP)“ eingefügt.

Zu § 9 NUVPG (Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung):

§ 9 regelt zentral, für welche Pläne und Programme eine SUP durchzuführen ist. Da die SUP-Richtlinie gemäß ihres Artikels 1 Pläne und Programme erfasst, die „erhebliche Auswirkungen“ auf die Umwelt haben können (vgl. so auch Artikel 3 Abs. 1 SUP-Richtlinie) werden in Übereinstimmung mit der SUP-Richtlinie Pläne und Programme sowohl mit negativen, als auch mit positiven Auswirkungen auf die Umwelt erfasst. Hintergrund ist, dass es bei der Realisierung von z. B. umweltmedienbezogenen Plänen, d. h. solchen, die für ein Umweltmedium etwas Positives bezwecken sollen, zu räumlichen oder auch medienbezogenen Verlagerungseffekten kommen kann, die dann ggf. anderswo erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können. Insofern ist bei einer europarechtskonformen Umsetzung eine Begrenzung auf bestimmte umweltbelastende Pläne und Programme nicht möglich.

Absatz 1 Nr. 1 setzt Artikel 3 Abs. 2 Buchst. a der SUP-Richtlinie um. Danach sind Pläne und Programme aus bestimmten Sachbereichen (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumordnung und Bodennutzung), die einen Rahmen für die künftige Zulassung von Projekten nach den Anhängen I und II der UVP-Richtlinie setzen, zwingend einer SUP zu unterziehen. Welche Pläne und Programme dies sind, ergibt sich aus Anlage 3 Nr. 1 (neu) NUVPG. Für die dort genannten Pläne und Programme ist entschieden, dass sie Pläne und Programme im Sinne der SUP-Richtlinie sind, in einen der in der Richtlinie genannten Sachbereiche fallen und einen Rahmen für die künftige Zulassung von Projekten nach den Anhängen I und II der UVP-Richtlinie setzen und damit einer SUP zwingend bedürfen. Bei der Liste der Anlage 3 Nr. 1 (neu) NUVPG handelt es sich - nach erfolgter Abfrage bei den jeweils zuständigen Ressorts - um eine abschließende Liste.

Absatz 1 Nr. 2 setzt Artikel 3 Abs. 2 Buchst. a der SUP-Richtlinie um. Diese Regelung des Gesetzes verweist auf die in Anlage 3 Nr. 2 (neu) NUVPG aufgeführten Pläne und Programme. Bei diesen ist die Notwendigkeit einer strategischen Umweltprüfung davon abhängig, ob der Plan oder

das Programm einen Rahmen für Vorhaben setzt, die in der Anlage 1 zu diesem Gesetz oder in der Anlage 1 zum (Bundes-)Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführt sind. Diese Differenzierung zwischen den Plänen und Programmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 NUVPG und § 9 Abs. 1 Nr. 2 NUVPG ist erforderlich, da bei den Plänen und Programmen, die in Anlage 3 Nr. 2 (neu) NUVPG aufgeführt sind, nicht per se davon ausgegangen werden kann, dass sie in jedem Fall einen planerischen Rahmen für ein zukünftiges und in der Anlage 1 UVPG oder der Anlage 1 NUVPG genanntes Projekt setzen; eine generelle SUP-Pflicht dieser Pläne würde aber über eine 1 : 1-Umsetzung der SUP-Richtlinie hinausgehen.

Somit hat die zuständige Behörde bei diesen Plänen und Programmen zu prüfen, ob eine Rahmensetzung für Projekte, die in der Anlage 1 UVPG oder der Anlage 1 NUVPG genannt sind, gegeben ist. Dabei ist es nicht erforderlich zu bestimmen, ob für Projekte, die der UVP-Einzelfallprüfung unterliegen auch tatsächlich eine UVP durchgeführt werden muss. Dies wird zum Zeitpunkt der Plan- oder Programmerstellung gar nicht abschätzbar sein. Das Projekt muss lediglich unter die in Anlage 1 UVPG oder der Anlage 1 NUVPG aufgeführten Kategorien fallen [vgl. hierzu auch Manual der Europäischen Kommission zur „Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG“ (2003) Nr. 3.22].

Bezüglich des Begriffs „einen Rahmen setzen“ wird auf die Regelung des § 14 b Abs. 3 UVPG verwiesen. Diese Vorschrift enthält eine beispielhafte Aufzählung bestimmter Plan- und Programminhalte, die eine Rahmensetzung indizieren. Ein Rahmen für die Entscheidung über die Zulassung von Vorhaben können auch so genannte „Negativplanungen“ setzen. Darunter sind Pläne und Programme zu verstehen, die für näher bezeichnete Gebiete eine spezifische Nutzung vorschreiben oder gewissen Nutzungen verbieten. Solche „Negativplanungen“ können insbesondere Verdrängungs- und Verlagerungseffekte hervorrufen, die erhebliche Auswirkungen auf Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG haben. Eine Definition der Rahmensetzung, wonach nur Pläne und Programme mit rechtverbindlichen Vorgaben erfasst sind, wäre eindeutig nicht richtlinienkonform und war bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Novelle des (Bundes-)Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchsetzbar: Regelungsvorschläge zur Rahmensetzung, wonach nur Pläne und Programme mit rechtverbindlichen Vorgaben erfasst würden, hatte der Bund bereits in Abstimmung mit dem zuständigen Bundesratsbeauftragten in die Verhandlung über die SUP-Richtlinie eingebracht. Diese und andere Bemühungen blieben jedoch ohne Erfolg, so dass der deutsche Vorschlag bei der Formulierung der SUP-Richtlinie nicht zustimmungsfähig war. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Vermittlungsausschusses zur Novelle des Bundesgesetzes bezüglich der Formulierung des § 14 b Abs. 3 UVPG ist bei der Ausfüllung des den „einen Rahmen setzen“ erläuternden Begriffes „Festlegungen mit Bedeutung für spätere Zulassungsverfahren“ davon auszugehen, dass auch solche Bestimmungen eines Plans oder Programms als „Festlegungen mit Bedeutung für spätere Zulassungsverfahren“ gelten, die bei späteren Zulassungsentscheidungen lediglich „zu berücksichtigen“ sind.

Bei der Liste der Anlage 3 Nr. 2 (neu) NUVPG handelt es sich - nach Abfrage bei den jeweils zuständigen Ressorts - um eine abschließende Liste.

Eine Prüfung, ob die Pläne und Programme nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 NUVPG einem oder mehreren Sachbereichen nach Artikel 3 Abs. 2 Buchst. a der SUP-Richtlinie zuzuordnen sind, ist nicht mehr erforderlich; dieser Sachbereichsbezug wird bereits vorausgesetzt. Da die Regelungen des § 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 NUVPG den Artikel 3 Abs. 2 Buchst. a der SUP-Richtlinie abschließend umsetzen und dabei geprüft wurde, welche Pläne und Programme u. a. unter die jeweiligen Sachbereiche der SUP-Richtlinie fallen, kann auf eine Aufzählung der in Artikel 3 Abs. 2 Buchst. a Halbsatz 1 der SUP-Richtlinie genannten Sachbereiche verzichtet werden.

Absatz 1 Nr. 3 dient der Umsetzung von Artikel 3 Abs. 2 Buchst. b der SUP-Richtlinie. Pläne und Programme, die einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 c Abs. 1 bis 5 in Verbindung mit Abs. 6 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes unterliegen, sind danach zwingend einer SUP zu unterziehen. Für diese Pläne und Programme ist es zur Begründung der SUP-Pflicht nicht erforderlich, dass sie zu einem in der SUP-Richtlinie genannten Sachbereich (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumordnung und Bodennutzung) gehören oder das Kriterium der „Rah-

mensetzung“ für ein künftiges Projekt erfüllen. Zu beachten ist allerdings, dass die SUP-Pflicht nicht für jedweden Plan und jedwedes Programm gegeben ist, sondern nur für die Pläne und Programme im Sinne der Definition des § 2 Satz 2 NUVPG.

Absatz 2 Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 3 Abs. 4 der SUP-Richtlinie in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 5 der SUP-Richtlinie. Danach haben die Mitgliedstaaten darüber zu befinden, welche nicht durch Artikel 3 Abs. 2 der SUP-Richtlinie (umgesetzt durch § 9 Abs. 1 NUVPG - neu) genannten Pläne und Programme, durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekte gesetzt wird, voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben und damit einer SUP bedürfen. Bei den unter diese Fallgruppe fallenden Plänen und Programmen ist es somit einschränkend nicht erforderlich, dass sie in einen bestimmten Sachbereich (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumordnung und Bodennutzung) fallen und dass sie den Rahmen für Projekte der UVP-Richtlinie setzen. Die durch § 9 Abs. 2 Satz 1 NUVPG erfassten Pläne und Programme müssen aber die Kriterien des § 2 Satz 2 NUVPG erfüllen.

Entsprechend § 9 Abs. 2 Satz 1 NUVPG sind Pläne und Programme, die nicht bereits nach Absatz 1 einer strategischen Umweltprüfung zu unterziehen sind, SUP-pflichtig, wenn sie im Sinne von § 14 Abs. 3 UVPG einen Rahmen für ein Vorhaben setzen (vgl. zum Begriff der „Rahmensetzung“ die Erläuterungen zu § 9 Abs. 1 Nr. 2 NUVPG) und eine Vorprüfung des Einzelfalls (sog. Screening) nach § 9 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 NUVPG ergibt, dass der Plan oder das Programm erhebliche Umweltauswirkungen haben kann. Eine Pflicht zur Vorprüfung des Einzelfalls besteht demzufolge bei solchen Plänen und Programmen, die nicht der Anlage 3 zugeordnet werden können und die keiner FFH-Verträglichkeitsprüfung unterliegen. Eine Erstellung eines Anhangs, in dem die unter diese Fallgruppen fallenden Pläne und Programme abschließend aufgezählt werden, ist vor dem Hintergrund der schon in der SUP-Richtlinie sehr breit und weit reichend angelegten Norm nicht möglich.

Absatz 2 Sätze 2 bis 4 erläutert den Ablauf der Vorprüfung des Einzelfalls. Die Regelung entspricht der des § 14 b Abs. 4 UVPG. Die Vorprüfung im Einzelfall ist für die unter § 9 Abs. 2 NUVPG und die unter § 9 Abs. 3 NUVPG (neu - Ausnahmen von der SUP-Pflicht) fallenden Pläne und Programme durchzuführen um zu klären, ob das Erfordernis einer strategischen Umweltprüfung für den jeweiligen Plan oder das jeweilige Programm besteht. Bei der Vorprüfung des Einzelfalls hat die Behörde lediglich überschlägig abzuschätzen, ob der Plan oder das Programm erhebliche positive oder negative Umweltauswirkungen haben kann. Diese überschlägige Prüfung hat anhand der Kriterien der Anlage 4 NUVPG (neu) zu erfolgen. Die Vorprüfung hat nicht das Ziel, mit einer in Einzelheiten gehenden Untersuchung das Vorliegen erheblicher Umweltauswirkungen abschließend festzustellen. Auch sind bei der Vorprüfung des Einzelfalls nur solche Umweltauswirkungen zu berücksichtigen, die im weiteren Aufstellungsverfahren zu berücksichtigen wären. Das Wort „berücksichtigen“ bedeutet - ebenso wie in § 12 UVPG - nicht notwendigerweise, dass bei der Annahme des Plans oder Programms stets die Alternative zu wählen wäre, die nach dem Ergebnis der abschließenden Umweltbewertung mit den geringsten Umweltauswirkungen verbunden ist. Inwieweit Umwelterwägungen bei der abschließenden Entscheidung über die Annahme des Plans oder Programms Rechnung zu tragen ist, bestimmt sich in erster Linie nach den Vorschriften des jeweilig einschlägigen Fachplanungsrechts. Somit sind alle voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen in die Vorprüfung einzubeziehen, die bei der Annahme des Plans oder Programms als für die Entscheidung bedeutsame Umweltbelangen mit den anderen planungsrelevanten Belangen abzuwägen wären.

Absatz 3 setzt den Artikel 3 Abs. 5 SUP-Richtlinie um. Die Vorschrift nimmt bestimmte Pläne und Programme von der Pflicht zur Durchführung einer SUP aus. Nach ihr entfällt eine obligatorische SUP-Pflicht bei geringfügigen Änderungen von Plänen und Programmen sowie bei solchen Plänen und Programmen, die die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen. Diese Pläne und Programme oder Plan- und Programmänderungen haben häufig nur begrenzte Auswirkungen auf die Umwelt. Eine SUP ist bei ihnen daher nur erforderlich, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 9 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 ergibt, dass erhebliche Umweltauswirkungen auftreten können. Die Ausnahmeregelung des § 9 gilt nur für die unter § 9 Abs. 1 NUVPG fallenden Pläne und Programme, die der zwingenden SUP-Pflicht unterliegen. Somit greift die Ausnahmeregelung nur für solche Pläne und Programme, die in der Anlage 3 aufgeführt sind und für die Pläne und Program-

me, die der SUP-Pflicht unterliegen, da sie einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 c Abs. 1 bis 5 in Verbindung mit Abs. 6 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes bedürfen.

Die Ausnahmeregelung des § 9 Abs. 3 NUVPG gilt auch für die Pläne und Programme der Anlage 1 Nr. 1.3, 1.4 und 1.9 UVPG, d. h. für Hochwasserschutzpläne nach § 31 d des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie die Maßnahmenprogramme nach § 36 WHG und Pläne und Programme der Landschaftsplanung. Mit dieser Bestimmung wird der Regelungsauftrag des § 14 d Abs. 2 UVPG für den Bereich der Wasserwirtschaft und der Regelungsauftrag des § 19 a Abs. 1 Satz 4 UVPG für den Bereich der Landschaftsplanung bezüglich der Ausnahme von der SUP-Pflicht umgesetzt.

Nach Absatz 4 sind Raumordnungspläne vom Anwendungsbereich des Abschnitts 3 - Strategische Umweltprüfung - des Gesetzes ausgenommen. Entsprechend dieser Ausnahmeregelung finden die Regelungen zur Strategischen Umweltprüfung auf diese Pläne - d. h. auf das Landesraumordnungsprogramm sowie die Regionalen Raumordnungsprogramme - keine Anwendung. Inhaltlich werden die Regelungen zur Strategischen Umweltprüfung aufgrund der Besonderheiten der Raumordnung abschließend im Niedersächsischen Gesetz über Raumordnung und Landesplanung geregelt (vgl. hierzu auch Teil A Abschnitt III, Konzeptionelle Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG im Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung). Der Regelungsauftrag des § 14 d Abs. 2 UVPG (wonach die Länder regeln, unter welchen Voraussetzungen Pläne und Programme der Raumordnung von einer Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung ausgenommen werden können) wird insoweit durch einen speziellen Regelungsauftrag in § 22 des Raumordnungsgesetzes (ROG) ergänzt und darum inhaltlich durch das Niedersächsische Gesetz über Raumordnung und Landesplanung abgedeckt.

Dem in der Anhörung vorgebrachten Petium der UVP-Gesellschaft e. V., das SUP-Erfordernis für Raumordnungspläne ebenfalls im Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu regeln, wurde somit nicht gefolgt: Die Durchführung der SUP in Raumordnungsplänen ist in § 7 Abs. 5 ROG geregelt. Gemäß § 22 ROG sind die Länder aufgefordert ihre Landesgesetze entsprechend anzupassen. Die Durchführung der SUP in der Raumordnung wird dementsprechend abschließend durch das derzeit in der Novellierung befindliche Niedersächsische Gesetz über Raumordnung und Landesplanung geregelt. Für Raumordnungspläne eine Doppelregelung durch das Niedersächsische Gesetz über Raumordnung und Landesplanung und das Niedersächsische Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen ist - auch im Hinblick auf den Vollzug - nicht sinnvoll.

Zu § 10 NUVPG (Feststellung der SUP-Pflicht):

§ 10 regelt das Verfahren, mit dem die für die Aufstellung des Plans oder Programms zuständige Behörde feststellt, ob der Plan oder das Programm einer SUP bedarf.

Absatz 1 ist der Regelung des § 4 NUVPG und des § 3 a UVPG, die sich auf die UVP bezieht, nachgebildet. Nach § 9 Abs. 1 NUVPG wird die zuständige Behörde verpflichtet, frühzeitig festzustellen, ob eine SUP durchzuführen ist. Sie hat dabei anhand der Vorgaben nach § 9 NUVPG zu prüfen, ob der konkrete Plan oder das konkrete Programm einer SUP bedarf. Die Strategische Umweltprüfung ist verfahrensrechtlich unselbständiger Teil des behördlichen Verfahrens zur Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen, die von einer Behörde, einer Regierung oder im Wege eines Gesetzgebungsverfahrens angenommen werden. Dementsprechend ist für die Feststellung der SUP-Pflicht die den jeweiligen Plan oder das jeweilige Programm aufstellende Behörde zuständig.

Die Regelung des § 10 NUVPG gilt auch für die Pläne und Programme der Anlage 1 Nr. 1.3, 1.4 und 1.9 UVPG, d.h. für Hochwasserschutzpläne nach § 31 d WHG sowie die Maßnahmenprogramme nach § 36 WHG sowie Pläne und Programme der Landschaftsplanung. Mit dieser Bestimmung wird der Regelungsauftrag des § 14 o Satz 1 UVPG für den Bereich der Wasserwirtschaft bezüglich der Feststellung der SUP-Pflicht umgesetzt. Der Formulierung des § 25 Abs. 7 Nr. 3 UVPG folgend, wonach auch der Verfahrensschritt der Feststellung der SUP-Pflicht (§ 14 a UVPG) für die Pläne und Programme der Landschaftsplanung direkt gilt, sofern die Länder hierzu keine Vorschrift erlassen, wird auch der Verfahrensschritt der Feststellung des SUP-Erfordernisses für die Pläne und Programme der Landschaftsplanung für anwendbar erklärt, auch

wenn § 19 a Abs. 1 Satz 2 UVPG im Gegensatz zu § 14 o Satz 1 UVPG nicht ausdrücklich auf die durch die Länder zu regelnde „Feststellung der SUP-Pflicht“ abhebt. Die in Anlage 3 Nr. 1.9 UVPG getroffene grundsätzliche Festlegung, dass die Aufstellung bzw. Änderung von Plänen und Programmen der Landschaftsplanung einer SUP bedürfen wird hierdurch nicht berührt. Wenn den Ländern aber gemäß § 19 a Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 14 d Abs. 2 UVPG die Möglichkeit eröffnet wird, z. B. im Fall einer geringfügigen Änderung im Wege der Einzelfallprüfung vom Erfordernis einer SUP abzusehen, so ist von den Ländern auch der die Einzelfallprüfung beinhaltende Verfahrensschritt der Feststellung und Prüfung des SUP-Erfordernisses zu regeln.

Der Regelungsauftrag des § 14 o Satz 1 UVPG, wonach die Länder für die Pläne und Programme der Raumordnung das Verfahren für die Feststellung der SUP-Pflicht regeln, wird inhaltlich durch das Niedersächsische Gesetz über Raumordnung und Landesplanung abgedeckt; weitere Ausführungen hierzu sind den Erläuterungen zu § 9 Abs. 4 zu entnehmen.

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 3 Abs. 7 der SUP-Richtlinie, wonach dafür zu sorgen ist, dass die im Wege der Einzelfallprüfung getroffene Schlussfolgerung, keine Strategische Umweltprüfung durchzuführen, der Öffentlichkeit einschließlich der Gründe für die Entscheidung zugänglich zu machen ist. Gleichzeitig wird durch die Formulierung des § 10 Abs. 2 NUVPG aber auch ein einheitlicher Vollzug der Richtlinie 2003/4/EG vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG bezüglich des Umgangs mit „negativen Einzelfallprüfungsergebnissen“ ermöglicht: § 6 Satz 2 NUVPG (bisher: § 4 Satz 2 NUVPG) normiert in Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG hinsichtlich der Einzelfallprüfung bei Projekten, dass die Entscheidung, keine Projekt-UVP durchzuführen, öffentlich bekannt zu geben ist. Dementsprechend und daran angeglichen bestimmt die Vorschrift des § 10 Abs. 2 NUVPG für den Fall, dass die zuständige Behörde aufgrund der Vorprüfung des Einzelfalls feststellt, dass es keiner Strategische Umweltprüfung bedarf, dass diese Feststellung einschließlich der dafür wesentlichen Gründe öffentlich und damit aktiv bekannt zu geben ist.

Zu § 11 NUVPG (Verfahren der Strategischen Umweltprüfung):

Absatz 1 verweist hinsichtlich des Verfahrens für die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung auf die Regelungen der §§ 14 f bis 14 n UVPG. Aus Gründen der Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung wird auf eigene landesrechtliche Regelungen verzichtet und stattdessen auf die einschlägigen Bestimmungen des (Bundes-)Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung verwiesen. Hinsichtlich der SUP bezieht sich die Verweisungsnorm auf folgende Inhalte des Bundesgesetzes:

- Festlegung des Untersuchungsrahmens und Bestimmung der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen („Scoping“) nach § 14 f UVPG (Umsetzung des Artikels 5 Abs. 5 SUP-Richtlinie),
- Erstellung eines Umweltberichtes nach § 14 g UVPG, in dem die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sowie vernünftige Alternativen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung sieht - entsprechend den Anforderungen der SUP-Richtlinie - einen Katalog von Angaben vor, welche der Umweltbericht mindestens enthalten muss (Umsetzung des Artikels 5 Abs. 1 bis 3 i. V. m. Anhang I SUP-Richtlinie),
- Konsultationen (Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung, grenzüberschreitende Beteiligung) nach den §§ 14 h bis 14 i UVPG (Umsetzung des Artikels 6 SUP-Richtlinie),
- grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach 14 j UVPG. Die Aufnahme dieser Norm in die Regelung des § 11 Abs. 1 NUVPG hat - soweit es die Pläne und Programme nach Anlage 3 Nr. 1.3, 1.4 und 1.9 UVPG betrifft - lediglich klarstellenden Charakter (vgl. BR-Drs. 588/04 vom 13. August 2004, S. 90, § 14 o Satz 3 und § 19 a Abs. 3 Satz 3 UVPG). Im Übrigen setzt sie Artikel 7 der SUP-Richtlinie um;
- Berücksichtigung des Umweltberichtes und der Ergebnisse durchgeführter Konsultationen bei der weiteren Entscheidungsfindung nach § 14 k UVPG (Umsetzung des Artikels 8 SUP-Richtlinie),

- Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme des Plans oder Programms (§ 14 I Abs. 1 UVPG). Bei der Annahme sind gemäß § 14 I Abs. 2 UVPG der Plan oder das Programm sowie bestimmte Informationen über das Ergebnis der Umweltprüfung zur Einsicht auszulegen (Umsetzung des Artikels 9 SUP-Richtlinie),
- Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Pläne und Programme („Monitoring“) nach § 14 m UVPG (Umsetzung des Artikels 10 SUP-Richtlinie). Die Regelung des § 14 m UVPG ist im Abschnitt 2 „Verfahrensschritte der Strategischen Umweltprüfung“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführt. Auch wenn die Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring) vollzugstechnisch nicht mehr als Teil des Verfahrens der Durchführung der SUP für einen Plan oder ein Programm anzusehen ist, wurde aus Gründen der Normensparsamkeit darauf verzichtet die Regelung in einem eigenen Paragraphen aufzunehmen. Da das Monitoring entsprechende Angaben im Umweltbericht voraussetzt, unterfallen nur die Pläne einem Monitoring, die einer SUP unterworfen wurden;
- Möglichkeit der Bündelung der SUP mit anderen Prüfungen zur Ermittlung oder Bewertung von Umweltauswirkungen nach § 14 n UVPG, um Doppelarbeiten zu vermeiden (Umsetzung des Artikels 11 Abs. 2 SUP-Richtlinie).

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die strategische Umweltprüfung gemäß § 2 NUVPG in Verbindung mit § 2 Abs. 4 UVPG unselbständiger Teil behördlicher Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen ist. Für die o.g. Schritte ist somit die den jeweiligen Plan oder das jeweilige Programm aufstellende Behörde zuständig.

Dem in der Anhörung durch den BDLA vorgetragene Petition, die Regelung zum § 14 g UVPG (hier: Inhalte des Umweltberichtes) für die Landschaftsplanung - aufgrund befürchteter Doppelarbeit - für nicht einschlägig zu erklären, wurde nicht gefolgt: Die Kritik geht inhaltlich ins Leere. Denn bereits in der Begründung zu § 19 a UVPG ist ausgeführt, dass die SUP bei Landschaftsplanungen nicht als eigenständiger, zur Planaufstellung hinzutretender Prüfschritt ausgestaltet werden soll. Die Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplänen und -programmen soll lediglich um einzelne Elemente der Strategischen Umweltprüfung ergänzt werden, die bisher in der Landschaftsplanung nicht enthalten waren (BR-Drs. 588/04, S. 94). Der Landschaftsplan wäre dann somit „sein eigener Umweltbericht“. Zudem geht das Petition fehl: Auch wenn Pläne und Programme inhaltlich lediglich um wenige Elemente ergänzt werden müssen, um die inhaltlichen Anforderungen der SUP-Richtlinie bzgl. eines Umweltberichtes zu erfüllen, so gelten diese inhaltlichen Anforderungen der SUP-Richtlinie dennoch auch für die Landschaftsplanung. § 14 g Abs. 1 UVPG (Inhalte des Umweltberichtes) nicht auch für die Landschaftsplanung als einschlägig zu erklären, würde zu einer fehlerhaften Umsetzung der SUP-Richtlinie führen.

Der seitens der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in der Anhörung vorgetragene Anregung, den § 14 i UVPG (Beteiligung der Öffentlichkeit) für die Landschaftsplanung als nicht einschlägig zu erklären, konnte nicht gefolgt werden: Weder die SUP-Richtlinie noch die Regelung des § 19 a Abs. 1 UVPG noch die des § 25 Abs. 7 Nr. 3 UVPG lassen den Schluss zu, dass im Rahmen der SUP für Pläne und Programme der Landschaftsplanung keine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen sei; ein Verzicht auf eine Öffentlichkeitsbeteiligung ist daher mit den Anforderungen der SUP-Richtlinie nicht vereinbar.

Der ebenfalls seitens der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in der Anhörung - unter Hinblick auf § 25 Abs. 7 Nr. 3 UVPG - vorgetragene Anregung, den § 14 m UVPG (Monitoring) für die Landschaftsplanung als nicht einschlägig zu erklären konnte nicht gefolgt werden: Das in § 14 m UVPG geforderte Monitoring kann als „extra-Schritt“ - auch in Übereinstimmung mit Nummer 8.5 des Manuals der EU-Kommission „Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG“ - entfallen, wenn Pläne und Programme in regelmäßigen und absehbaren Zeitabständen (Planungszyklen) überarbeitet werden; Monitoring und Überarbeitung des Plans könnten dann „zusammenfallen“. Dieses Prozedere kann jedoch nur dann zum Tragen kommen, wenn und sofern im Niedersächsischen Naturschutzgesetz eine regelmäßige oder - wie im Bundesnaturschutzgesetz - zumindest „anlaßbezogene Fortschreibung“ vorgesehen ist. Solange dies nicht der Fall ist, würden die Regelungen der SUP-Richtlinie zum Monitoring „leerlaufen“. Insoweit ist die Regelung beizubehalten.

Absatz 2 enthält in Ergänzung zu den Regelungen des § 14 h UVPG Ausführungen zur Behördenbeteiligung mittels elektronischer Informationstechnologien. Denn der Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologie ist heutzutage ein wichtiger Beitrag zu einer frühzeitigen und effektiven Beteiligung. Satz 1 eröffnet der zuständigen Behörde die Möglichkeit zur elektronischen Versendung oder zur Einstellung der Entwurfsunterlagen in das Internet anstelle einer Versendung in gedruckter Form. Satz 2 verdeutlicht zudem, dass die Einstellung in das Internet nur die Versendungen der Entwurfsunterlagen selbst, nicht jedoch die Aufforderung zu einer Stellungnahme oder die Fristsetzung ersetzt. Mit der Aufforderung ist den zu beteiligenden Behörden die Internetadresse mitzuteilen, auf der die Entwurfsunterlagen eingesehen und herunter geladen werden können. Die Mitteilung hierüber kann an die zu beteiligenden Behörden gemäß Satz 1 Halbsatz 2 in elektronischer Form erfolgen. Angesichts des partiell noch begrenzten Standes der Verbreitung elektronischer Kommunikationsmittel ist den zu beteiligenden Behörden, sofern diese es anfordern, nach Absatz 2 Satz 2 der Entwurf des Plans oder Programms und der Umweltbericht in Papierform zuzuleiten. Satz 3 verdeutlicht, dass die Stellungnahme der zu beteiligenden Behörde auch im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen kann, soweit die den Plan oder das Programm aufstellende und damit zuständige Behörde hierfür einen Zugang eröffnet hat. Dabei besteht kein Bedarf für eine elektronische Signatur entsprechend den Sicherheitsstandards nach dem Signaturgesetz, da es lediglich um Äußerungsrechte allgemeiner Art geht und nicht um Zulassungsverfahren mit unmittelbarer Regelungswirkung für konkrete Projekte.

Absatz 3 enthält in Ergänzung zu den Regelungen des § 14 i UVPG Ausführungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung mittels elektronischer Informationstechnologien. Nach Satz 1 können der Plan oder das Programm sowie der Umweltbericht neben der öffentlichen Auslegung gleichzeitig im Internet bereitgestellt werden. In einem solchen Fall ist in der Bekanntmachung die zugehörige Internetadresse mit anzugeben. Gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 NUVPG können die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ergehenden Stellungnahmen, wie die zur Behördenbeteiligung, auch im Wege der elektronischen Kommunikation ergehen, soweit die den Plan oder das Programm aufstellende und damit zuständige Behörde hierfür einen Zugang eröffnet hat.

Gemäß Absatz 4 gelten die Regelungen zum Verfahren für die Strategische Umweltprüfung auch für die Pläne und Programme der Anlage 1 Nr. 1.3, 1.4 und 1.9 UVPG, d. h. für Hochwasserschutzpläne nach § 31 d WHG sowie die Maßnahmenprogramme nach § 36 WHG und Pläne und Programme der Landschaftsplanung. Mit dieser Bestimmung werden die Regelungsaufträge des § 14 o Satz 1 und des § 19 a Abs. 1 Satz 2 UVPG bezüglich der Aufforderung die Durchführung der SUP zu regeln, umgesetzt. Der an die Raumordnung gerichtete Regelungsauftrag des § 14 o Satz 1 UVPG wird inhaltlich durch das Niedersächsische Gesetz über Raumordnung und Landesplanung abgedeckt; weitere Ausführungen hierzu sind den Erläuterungen zu § 9 Abs. 4 zu entnehmen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die angesprochenen Verfahrensschritte zur SUP für Pläne und Programme der Landschaftsplanung nichts am jeweiligen Trägerverfahren zur Plan- oder Programmaufstellung ändern. Durch die SUP wird die Frage der „Eigenständigkeit“ der Landschaftsplanung als Fachplan für Natur und Landschaft nicht berührt; das Prozedere der Sekundärintegration der Planinhalte der Landschaftsplanung in die Pläne der Bauleitplanung und Raumordnung wird durch den vorliegenden Entwurf nicht geregelt und bleibt somit erhalten. Entsprechend ist in § 2 NUVPG in Verbindung mit § 2 Abs. 4 UVPG geregelt, dass die SUP im jeweiligen Plan- oder Programmaufstellungsverfahren durchzuführen ist; die SUP für die Landschaftsplanung muss folglich nicht im Bauleitplanverfahren erfolgen.

Da das Niedersächsische Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vor dem Hintergrund des erweiterten Anwendungsbereiches in Abschnitte gegliedert wird, wird nach dem neuen § 11 die Abschnittsüberschrift „Abschnitt 4 Schlussvorschriften“ eingefügt.

Zu § 12 NUVPG (Verordnungsermächtigungen):

Gemäß § 12 wird die Landesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Anlagen 1 und 3 zu ändern, d. h. Vorhaben in der Anlage 1 zu ergänzen oder herauszunehmen und Pläne oder Programme der Anlage 3 zu ergänzen oder dort herauszunehmen, sofern dies europarechtlich erforderlich ist. Mit der Verordnungsermächtigung soll die Möglichkeit geschaffen werden, Änderungen der europäischen Rechtsakte, die Auswirkungen auf die Umweltprüfung haben, ohne die Not-

wendigkeit eines förmlichen Gesetzgebungsverfahrens zügig in Landesrecht umzusetzen. Dieses Vorgehen ist geboten, um flexibel und zeitnah auf die Rechtsprechung des EuGH oder auch sich ändernde landesrechtliche Vorgaben betreffend einzelner Regelungen zu Plänen und Programmen reagieren zu können.

Zu Nummer 11:

Die Änderung der Liste der Anlage 1 NUVPG (Liste der nach Landesrecht UVP-pflichtigen Vorhaben) erfolgt aus Gründen der Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung. Dabei wurden die Anforderungen der UVP-Richtlinie und die des Urteils des EuGH vom 21. September 1999 gegen Irland (Case 392/96) bzgl. des UVP-Erfordernisses von Anhang II-Vorhaben der UVP-Richtlinie ebenso berücksichtigt, wie das derzeit laufende Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland (2006/2273) wegen u. a. zu hoher und fachlich nicht begründbarer, unterer Bagatellschwellenwerte, unterhalb derer keine Vorprüfung des Einzelfalls stattfindet; die niedersächsische Umsetzung der UVP-Richtlinie war nach Prüfung durch die Kommission nicht beanstandet worden und ist somit nicht Gegenstand des zuvor benanntem Vertragsverletzungsverfahrens.

Zu Buchstabe a:

Der Wert für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser nach Anlage 1 Nr. 3 Buchst. a NUVPG wird von 5 Mio. m³ auf weniger als 10 Mio. m³ angehoben. Gleichzeitig wird bei Entnahmen von 5 Mio. m³ bis weniger als 10 Mio. m³ anstelle der bisherigen UVP-Pflicht nun die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben. Hierdurch wird ein Beitrag zur Deregulierung geleistet und die Entscheidungskompetenz der Vollzugsbehörden gestärkt. Da ab 10 Mio. m³ gemäß Anlage 1 Nr. 13.3.1 UVPG zwingend die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben ist und im Wege der Vorprüfung des Einzelfalls nach Landesrecht die Vorhaben erfasst werden, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können, werden die Regelung des Artikels 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 85/337/EWG (zuletzt geändert durch RL 2003/35/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Mai 2003; ABl. EG Nr. L 156, S. 17) richtlinienkonform umgesetzt: Die nach Anhang I Nr. 10 der Richtlinie 85/337/EWG geforderte zwingende UVP-Pflicht für Grundwasserentnahmen von mindestens 10 Mio. m³ bleibt gewahrt und der Regelungsauftrag, die Grundwasserentnahmen nach Anhang II Nr. 10 Buchst. I der Richtlinie 85/337/EWG einer UVP zu unterwerfen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können, wird durch Landesrecht normiert.

Die Beschränkung der standortbezogenen Prüfung im Einzelfall auf die Betroffenheit von grundwasserabhängigen Ökosystemen resultiert aus der Einschränkung auf Gebiete und Objekte gemäß Nummer 2 Buchst. c der Anlage 2 NUVPG und der Überlegung, dass nur Auswirkungen auftreten können, wenn diese grundwasserabhängig sind. Grundwasserabhängige Ökosysteme sind in diesem Fall auch solche, die nicht gemäß Artikel 5 in Verbindung mit Anhang II Nrn. 2.1 und 2.2 der Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327, S. 1) der EU mitgeteilt worden sind. Im Übrigen kann der Wert für das Erfordernis einer standortbezogenen Vorprüfung von 2000 m³ auf 5000 m³ angehoben werden, da unterhalb dieser Schwelle generell ausgeschlossen werden kann, dass erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Dem in der Anhörung eingebrachten Petitum des Wasserverbandstages, des Bundesverbandes der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e. V. und der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V., den unteren Wert für die allgemeine Vorprüfung anstelle von 100.000 m³ auf 1 Mio. m³ zu setzen, wurde nicht gefolgt: Es ist fachlich nicht belegbar, dass Entnahmen von 900.000 m³ an „normalen Standorten“ (d. h. nicht besonders empfindlichen Standorten) keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Die Tatsache, dass im Rahmen der Zulassung von Grundwasserentnahmen „ohnehin umfangreiche Untersuchungen im Hinblick auf mögliche Umweltauswirkungen stattfinden“, ist hinsichtlich der Frage einer ggf. erforderlichen Einzelfallprüfung unerheblich. Wenn denn derartige Untersuchungen ohnehin erstellt werden, dürfte die Durchführung einer Einzelfallprüfung vielmehr kein Problem darstellen.

Dem in der Anhörung vorgebrachten Petitum des Bundesverbandes der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e. V. und der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V., den

unteren Bagatellschwellenwert auf 250.000 m³ anzuheben, wurde nicht gefolgt: Es ist inhaltlich nicht belegt, dass Grundwasserentnahmen unter 250.000 m³ auch auf empfindlichen Standorten keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Das Petitum steht nicht im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH (Case C-392/96) bzgl. des Erfordernisses einer UVP bei Vorhaben des Anhanges II der UVP-Richtlinie und könnte zu einer Aufnahme Niedersachsens in das laufende Vertragsverletzungsverfahren (2006/2273) führen. Der durch den Petenten gemachte Hinweis auf eine entsprechende z. T. umgesetzte Regelung in Mecklenburg-Vorpommern geht fehl: In Mecklenburg-Vorpommern gelten nach derzeitiger Rechtslage „strengere Werte“ (d. h. ein tieferer unterer Bagatell-Schwellenwert) als im Entwurf in Niedersachsen vorgesehen.

Dem Vorschlag des BDLA, Grundwasserentnahmen bereits ab 1 000 m³ einer standortbezogenen Einzelfallprüfung zu unterwerfen, wurde ebenfalls nicht gefolgt: Dieser Wert würde selbst über den bisherigen, unteren Bagatell-Schwellenwert von 2 000 m³ hinausgehen.

Zu Buchstabe b:

Der Wert für die Gewässerbenutzung für landwirtschaftliche Zwecke nach Anlage 1 Nr. 5 Buchst. a NUVPG wird von 5 Mio. m³ auf weniger als 10 Mio. m³ angehoben. Gleichzeitig wird bei Entnahmen von 5 Mio. m³ bis weniger als 10 Mio. m³ anstelle der bisherigen UVP-Pflicht nun die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben. Da laut Anlage 1 Nr. 13.5 UVPG sich das UVP-Erfordernis nach Maßgabe des Landesrechts bestimmt und im Wege der Vorprüfung des Einzelfalls nach Landesrecht die Vorhaben erfasst werden, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können, werden die Regelung des Artikels 4 Abs. 1 und 2 der RL 85/337/EWG (zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003; ABl. EG Nr. L 156, S. 17) richtlinienkonform umgesetzt: Der Regelungsauftrag, die wasserwirtschaftlichen Projekte in der Landwirtschaft nach Anhang II Nr. 1 Buchst. c der Richtlinie 85/337/EWG einer UVP zu unterwerfen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können, wird durch Landesrecht mittels dem Instrument der Einzelfallprüfung ausgefüllt.

Der Wert für das Erfordernis einer standortbezogenen Vorprüfung in besonders schutzwürdigen Gebieten wird von 2 000 m³ auf 5 000 m³ angehoben. Diese Änderung erfolgt vor dem unter Buchstabe a inhaltlich ausgeführten Hintergrund. Damit werden die Schwellenwerte parallel zu den Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 3 NUVPG geregelt, da es sich um vergleichbare Vorhaben handelt und somit Abgrenzungsschwierigkeiten vermieden werden. Entsprechendes gilt für die Beschränkung der standortbezogenen Prüfung auf die Betroffenheit von grundwasserabhängigen Ökosystemen.

Dem Vorschlag des BDLA, Grundwasserentnahmen bereits ab 1 000 m³ einer standortbezogenen Einzelfallprüfung zu unterwerfen, wurde ebenfalls nicht gefolgt: Dieser Wert würde selbst über den bisherigen, unteren Bagatell-Schwellenwert von 2 000 m³ hinausgehen.

Zu Buchstabe c:

In Nummer 8 Buchst. a der Anlage 1 NUVPG wird die zwingende Pflicht zur Durchführung einer UVP bei Flusskanalisierungen durch das Erfordernis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ersetzt und damit die Entscheidungskompetenz der Vollzugsbehörden gestärkt. Da laut Anlage 1 Nr. 13.8 UVPG sich das UVP-Erfordernis nach Maßgabe des Landesrechts bestimmt und im Wege der Vorprüfung des Einzelfalls nach Landesrecht die Vorhaben erfasst werden, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können, werden die Regelung des Artikels 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 85/337/EWG (zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003; ABl. EG Nr. L 156 S. 17) richtlinienkonform umgesetzt: Der Regelungsauftrag, Flusskanalisierungs- und Stromkorrekturarbeiten nach Anhang II Nr. 10 Buchst. f der Richtlinie 85/337/EWG einer UVP zu unterwerfen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können, wird durch Landesrecht mittels dem Instrument der Einzelfallprüfung ausgefüllt. Damit folgt Niedersachsen inhaltlich dem Regelungsansatz, wie er im überwiegenden Teil der anderen Bundesländer praktiziert wird. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass Flusskanalisierungen in absehbarer Zeit in Niedersachsen keine praktische Relevanz zukommen wird.

Dem in der Anhörung vorgebrachten Petition des BDLA, Flusskanalisierungen in jedem Fall dem zwingenden UVP-Erfordernis zu unterwerfen, wurde nicht gefolgt: Die Änderung entspricht - gemäß zuvor gemachten Ausführungen - den Anforderungen der UVP-Richtlinie. Per se eine UVP-Pflicht zu fordern, ginge über die Anforderungen der UVP-Richtlinie hinaus.

Zu Buchstabe d:

Als Ergebnis der Anhörung wird die bestehende Formulierung der Anlage 1 Nr. 13 NUVPG derart ergänzt, dass die Regelung lediglich für „nicht dem Bergrecht unterliegenden“ Mineralien einschlägig ist: Die Gewinnung von „Mineralien“ (mit dem Begriff „Bodenschätze“ in diesem Zusammenhang gleichzusetzen) erfolgt im Rahmen des Bundesberggesetzes (BBergG), wenn es sich um bergfreie oder grundeigene Bodenschätze im Sinne dieses Gesetzes handelt, im Übrigen nach anderen Rechtsvorschriften. Sofern die Bodenschätze im Geltungsbereich des Bundesberggesetzes gewonnen (abgebaut) werden, ist die UVP-Pflicht abschließend durch die (Bundes-) Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. August 2005 (BGBl. I S. 2452), geregelt. Für eine Regelung des Landes ist insoweit kein Raum mehr. Dies wird durch die Klarstellung verdeutlicht.

Zudem wird durch die Streichung der Formulierung „und Küstengewässern“ klargestellt, dass durch Anlage 1 Nr. 13 nur der Abbau von Mineralien in Flüssen und bestehenden Seen erfasst wird: Die Gewinnung aller Bodenschätze in Küstengewässern fällt unter die Regelung des § 3 Abs. 3 Nr. 2 a BBergG. Auch hier ist die UVP-Pflichtigkeit abschließend in der UVP-V Bergbau geregelt.

Den Anregungen des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie wird damit gefolgt. Materielle Änderungen der bestehenden Norm sind mit diesen beiden klarstellenden Änderungen nicht verbunden.

Zu Buchstabe e:

Der Wert für die zwingende UVP-Pflicht für den Abbau von nicht vom Bergrecht erfassten Bodenschätzen nach Anlage 1 Nr. 17 NUVPG wird von 10 Hektar auf mehr als 25 Hektar angehoben. Gleichzeitig wird für den Abbau 10 Hektar bis einschließlich 25 Hektar anstelle der bisherigen UVP-Pflicht nun die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben, so dass entsprechend dem Entwurf für Abbauten von 10 Hektar bis einschließlich 25 Hektar im Wege der allgemeinen Vorprüfung jeweils im Einzelfall das Erfordernis einer UVP zu klären ist; die bisherige Regelung, wonach für Abbauten mit einer Abbaufäche von mehr als einem Hektar bis weniger als 10 Hektar im Wege der standortbezogenen Einzelfallprüfung zu klären ist, ob es einer UVP bedarf, bleibt unverändert. Bei Abbauten auf einer Abbaufäche von mehr als 25 Hektar wird eine UVP zwingend vorgeschrieben. Durch die Änderung wird die Entscheidungskompetenz der Vollzugsbehörden gestärkt. Die Regelung des Artikels 4 Abs. 1 und 2 der RL 85/337/EWG (zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003; ABl. EG Nr. L 156, S. 17) werden richtlinienkonform umgesetzt: Die Anforderung nach Anlage I Nr. 19 der Richtlinie 85/337/EWG, Steinbrüche und Tagebaue auf einer Abbaufäche von mehr als 25 Hektar zwingend einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wird erfüllt; der Regelungsauftrag, die Steinbrüche, Tagebaue und Torfabbauten nach Anhang II Nr. 2 Buchst. a der Richtlinie 85/337/EWG einer UVP zu unterwerfen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können, wird durch Landesrecht mittels dem gestuft angewandten Instrument der Einzelfallprüfung (allgemeine Vorprüfung, standortbezogene Vorprüfung) ausgefüllt.

Dem in der Anhörung vorgebrachten Petition des BDLA, Abbaufahren von 10 ha oder mehr - wie bisher - dem zwingenden UVP-Erfordernis zu unterwerfen wurde nicht gefolgt: Die Änderung entspricht - gemäß zuvor gemachten Ausführungen - den Anforderungen der UVP-Richtlinie. Per se eine UVP-Pflicht zu fordern, ginge über die Anforderungen der UVP-Richtlinie hinaus.

Der in der Anhörung seitens des Wirtschaftsverbandes Baustoffe-Naturstein e. V. (Köln) über die Niedersächsischen Unternehmerverbände e. V. vorgebrachten Überlegung, die Schwellenwerte entsprechend einem Positionspapier des Arbeitskreises Steine und Erde anzuheben, wurde nicht gefolgt: Die im benannten Positionspapier enthaltenen Vorschläge wurden im Rahmen der Geset-

zeseerarbeitung geprüft und das Ergebnis mit den Niedersächsischen Unternehmerverbänden e. V. vor der Anhörung erörtert. Im Ergebnis war festzustellen, dass die im o.g. Positionspapier unter Bezugnahme auf andere Landesgesetze vorgeschlagenen Anhebungen und Einführungen von unteren Schwellenwerten derzeit im Wege eines Vertragsverletzungsverfahrens (2006/2273) durch die EU-Kommission als mit der UVP-Richtlinie nicht vereinbar beanstandet werden. Vor diesem Hintergrund wird derzeit keine Möglichkeit gesehen, seitens der EU-Kommission kritisierte „untere Schwellenwerte“ anzuheben, ohne Gefahr zu laufen, in das Vertragsverletzungsverfahren einbezogen zu werden.

Als Ergebnis der Anhörung wird die unter Anlage 1 Nr. 17 Buchst. c vorgenommene Änderung („...einschließlich Steinbrüchen, bei denen kein Sprengstoff verwendet wird“ anstelle von bisher „... einschließlich des Abbaus von Steinen ohne Einsatz von Sprengstoffen“) vorgenommen. Sie dient der Klarstellung und entspricht der Formulierung, wie sie in Anlage 1 Nr. 23 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW S. 175), geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2004 (GV. NRW S. 259), enthalten ist. Dem Petitum des Landesamtes für Bergbau Energie und Geologie wird damit gefolgt. Entsprechend wird in Anlage 1 Nr. 17 Buchst. a und b ebenfalls auf „Steinbrüche“ und nicht mehr den „Abbau von Steinen“ Bezug genommen. Inhaltlich sind mit dieser Anpassung sowie der Streichung der nicht abschließenden Aufzählung von Bodenschätzen („wie Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm oder Torf“) keine Änderungen für den Vollzug verbunden.

Zu Buchstabe f:

Die bisherige Anlage 1 Nr. 18 NUVP-G wird neu strukturiert und mit der bisherigen Nummer 18 a der Anlage 1 NUVP-G zusammengeführt. Inhaltlich wird in der neuen Nummer 18.1 die Maßeinheit, die bei der Beseitigung von Wallhecken zum Zwecke der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung verwendet wird, geändert: Da für Wallhecken die bestehenden flächenbezogenen Kriterien für den Eintritt der Vorprüfungs- oder der UVP-Pflicht in der Praxis nicht vollziehbar sind, werden diese in ein längenbezogenes Kriterium umformuliert.

Als Ergebnis der Anhörung wird der Schwellenwert zur zwingenden UVP-Pflicht bei der Beseitigung von Wallhecken zum Zwecke der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung auf „500 m oder mehr“ gesetzt; unterhalb dieses Wertes ist - wie auch bisher - eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Klärung des UVP-Erfordernisses durchzuführen. Vom Erfordernis der Einzelfallprüfung ist die Anlage einer Durchfahrt oder die Verbreiterung einer bestehenden Durchfahrt für landwirtschaftliche Fahrzeuge und Geräte ausgenommen. Dem Petitum des Landesverbandes des Niedersächsischen Landvolkes sowie der des Landkreises Aurich, die bisherigen Flächenwerte beizubehalten, wird somit - auch aus Gründen des vereinfachten Vollzuges - nicht gefolgt.

Die in Rede stehende Nummer 18.1 dient (wie die Nummern 18.2 und 18.3) der Umsetzung von Anhang II Nr. 1 Buchst. b der UVP-Richtlinie (Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen zur intensiven Landwirtschaftsnutzung). Für Vorhaben des Anhangs II der UVP-Richtlinie steht es jedem Mitgliedstaat offen, mittels Einzelfallprüfung oder die Setzung von Schwellenwerten (oder einer Kombination beider Methoden) zu klären, ob das Vorhaben einer UVP bedarf. Dieses „Auswahlermessen“ der Mitgliedstaaten bzgl. der Frage, wann ein Vorhaben des Anhangs II der UVP-Richtlinie einer UVP bedarf, wird durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 21. September 1999 gegen Irland (Case C-392/96) eingeschränkt und konkretisiert: Der EuGH stellt in der Irland-Entscheidung klar, dass sich die UVP-Pflichtigkeit von Vorhaben des Anhangs II der UVP-Richtlinie stets über die Beantwortung der Frage ergibt, ob aufgrund des Projektes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (Rdnr. 64). Der Schwellenwert (500 m) ist vor diesem Hintergrund mit den Anforderungen der UVP-Richtlinie vereinbar.

Ein die zwingende UVP-Pflicht auslösender höherer Schwellenwert ist vor dem Hintergrund des in § 33 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) statuierten Wallheckenschutzes nicht vertretbar: Es ist nicht plausibel, dass die Beseitigung von 499 m Wallhecke keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann (und eine UVP daher nicht erforderlich ist), andererseits aber § 33 NNatG einen nicht an ein Längenmaß geknüpften Wallheckenschutz normiert. Mit dem gewählten Schwellenwert zur zwingenden UVP-Pflicht wird dem Petitum des Wasserverbandstages e. V. und des Nordwestdeutschen Gartenbauverbandes gefolgt und über den durch die Ar-

beitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände und die Landwirtschaftskammer vorgeschlagenen Wert von 200 m hinausgegangen; dem Petikum der Unternehmerverbände Niedersachsen wird ebenfalls Rechnung getragen. Dem Vorschlag des BDLA bzgl. einer generellen UVP-Pflicht wird nicht gefolgt.

Die Einführung eines „allgemeinen“ unteren Bagatell-Schwellenwertes (unterhalb dessen auch keine Einzelfallprüfung erfolgt) wird auch vor dem Hintergrund der o.g. Irland-Entscheidung des EuGH sowie dem laufenden Vertragsverletzungsverfahren (2006/2273) gegen die Bundesrepublik Deutschland abgelehnt: In benanntem Vertragsverletzungsverfahren hat die EU-Kommission die Umsetzung der UVP-Richtlinie durch das UVPG und durch verschiedene Landesgesetze geprüft und im Wege der Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens verschiedene Umsetzungsdefizite beanstandet. Hauptkritikpunkt ist u. a. die Setzung von zu hohen oder fachlich nicht belegbaren unteren Bagatell-Schwellenwerten (unterhalb derer auch keine Einzelfallprüfung erfolgt). Vor diesem Hintergrund wird dem Petikum nicht gefolgt, da es zu einer Aufnahme Niedersachsens in das laufende Vertragsverletzungsverfahren führen könnte. Die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung oder auch der in § 33 NNatG statuierte Schutz der Wallhecken „ersetzen“ nicht das Erfordernis der Umsetzung der UVP-Richtlinie oder eine ggf. erforderliche Einzelfallprüfung. Dem Petikum der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände, des Nordwestdeutschen Gartenverbandes e. V. und der Unternehmerverbände e. V. einen „generellen“ unteren Bagatell-Schwellenwert (unterhalb dessen auch keine Einzelfallprüfung erfolgt) einzuführen, wird daher nicht gefolgt.

Allerdings wird - gegenüber der bisher geltenden Regelung - die Anlage einer Durchfahrt oder die Verbreiterung einer bestehenden Durchfahrt für landwirtschaftliche Fahrzeuge und Geräte vom Erfordernis der Einzelfallprüfung ausgenommen; insoweit wird dem Begehren der zuvor genannten Petenten - bezogen auf diesen Sonderfall - nachgekommen. Die Freistellung der Schaffung einer Durchfahrt für landwirtschaftliche Fahrzeuge und Geräte ist mit den Anforderungen der UVP-Richtlinie vereinbar: Die Freistellung ist an eine spezielle Tatbestandsvoraussetzung - nämlich die Schaffung einer Durchfahrt für landwirtschaftliche Fahrzeuge und Geräte - geknüpft; somit gilt der Bagatell-Schwellenwert nicht für sonstige Beseitigungen oder Beeinträchtigungen von Wallhecken zum Zwecke der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Kumulative Effekte, d. h. die sukzessive Beseitigung einer Wallhecke oder eines Wallheckenabschnittes, werden dadurch vermieden, dass lediglich die Schaffung einer Durchfahrt vom Erfordernis der Einzelfallprüfung freigestellt ist. Möchte ein Landwirt in den eine angrenzende Fläche trennenden selben Wallheckenabschnitt eine weitere Durchfahrt legen, so ist hierfür seitens der zuständigen Behörde eine Einzelfallprüfung durchzuführen.

Dem Petikum des Landesverbandes des Niedersächsischen Landvolkes wird nicht gefolgt, für Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 18.2 einen unteren Bagatell-Schwellenwert von 1 ha einzuführen: Es ist inhaltlich nicht belegt, dass die Beseitigung von nach § 28 b NNatG besonders geschütztem Feuchtgrünland unter 1 ha Fläche keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Vor diesem Hintergrund wird dem Petikum nicht gefolgt, da es zu einer Aufnahme Niedersachsens in das laufende Vertragsverletzungsverfahren (2006/2273) führen könnte.

Das in der Anhörung durch den BDLA vorgebrachte Petikum, Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 18.2 des Entwurfs immer einer zwingenden UVP-Pflicht zu unterwerfen wurde nicht aufgegriffen: Die in Rede stehende Regelung wurde inhaltlich durch die EU-Kommission geprüft und nicht moniert. Insoweit besteht keine Veranlassung, die bestehende Regelung zu verschärfen.

Die Anregung des BDLA, in Anhang 1 Nr. 18.3 den Schwellenwert für die zwingende UVP-Pflicht von - wie bisher auch - 5 ha auf 1 ha herabzusetzen, wird nicht gefolgt: Die in Rede stehende Regelung wurde inhaltlich durch die EU-Kommission geprüft und nicht moniert. Insoweit besteht keine Veranlassung, die bestehende Regelung zu verschärfen.

Zu Buchstabe g:

Bedingt durch die Neustrukturierung der Anlage 1 Nr. 18 NUVPG sowie die Integration der Nummer 18 a in die neue Nummer 18 kann die bisherige Nummer 18 a gestrichen werden. Da inhaltliche Änderungen hiermit nicht verbunden sind, handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe h:

Bei der Neuformulierung der Anlage 1 Nr. 22 NUVPG handelt es sich um eine erforderliche Anpassung an das Niedersächsische Gesetz über Eisenbahnen und Seilbahnen - NESG (Nds. GVBl. 2004 S. 658). Dieses Gesetz ersetzt das Gesetz über Eisenbahnen und Bergbahnen. Im Gegensatz zur bisherigen Vorschrift verwendet das Niedersächsische Gesetz über Eisenbahnen und Seilbahnen den Begriff der „Bergbahn“ nicht mehr. Dabei handelte es sich um einen Oberbegriff für alle Bergbahn-Systeme, der sowohl die schienengebundenen Zahnradbahnen als auch die Seilbahnen der verschiedenen Bauarten umfasst. Da Zahnradbahnen in Niedersachsen aufgrund der Topographie des Landes nicht existieren, wird im Niedersächsischen Gesetz über Eisenbahnen und Seilbahnen kein Regelungsbedürfnis hierfür gesehen; zudem würden Zahnradbahnen durch das Allgemeine Eisenbahngesetz des Bundes erfasst. Die Neuformulierung setzt Anhang II Nr. 12 Buchst. a der Richtlinie 85/337/EWG betreffend Skilifte und Seilbahnen und zugehörige Einrichtungen somit auch in der Neufassung richtlinienkonform um.

Zur Neuformulierung der Anlage 1 Nr. 23: Derzeit unterliegen Waldumwandlungen von weniger als 5 ha Wald einer standortbezogenen Vorprüfung; für Umwandlungen von 5 ha bis weniger als 10 ha ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, um zu klären, ob eine UVP erforderlich ist. Durch die Änderung werden Waldumwandlungen mit mehr als 1 ha und bis zu 5 ha Wald der standortbezogenen Einzelfallprüfung unterliegen. Die in Rede stehende Nummer setzt (zusammen mit Nummer 17.2.1. Anlage 1 UVPG) die Nummer 1 Buchst. d des Anhangs II der UVP-Richtlinie um. Für Vorhaben des Anhangs II steht es dem Mitgliedstaat entsprechend Artikel 4 Abs. 2 UVP-Richtlinie offen, mittels Schwellenwerten oder einer Einzelfallprüfung oder einer Kombination dieser Methoden zu klären, ob eine UVP erforderlich ist oder nicht. Die Regelungen des Artikels 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 85/337/EWG (zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003; ABl. EG Nr. L 156 S. 17) werden richtlinienkonform umgesetzt: Die Anforderung, Vorhaben nach Anhang II Nr. 1 Buchst. d der Richtlinie 85/337/EWG einer UVP zu unterwerfen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können, wird durch Landesrecht mittels dem gestuft angewandten Instrument der Einzelfallprüfung (allgemeine Vorprüfung, standortbezogene Vorprüfung) ausgefüllt.

Dem in der Anhörung seitens der Anstalt Niedersächsische Landesforsten sowie der Niedersächsischen Unternehmerverbände e. V. vorgetragenen Petition, den unteren Bagatell-Schwellenwert anstelle von 1 ha auf 3 ha oder 5 ha heraufzusetzen, wurde nicht gefolgt: Ein entsprechender Bagatell-Schwellenwert (unterhalb dessen keine Vorprüfung des Einzelfalls erfolgt) impliziert entsprechend der Rechtsprechung des EuGH zur Frage des UVP-Erfordernisses bei Vorhaben nach Anhang II der UVP-Richtlinie (Case C-392/96), dass es unterhalb dieser Schwellenwerte bei der Realisierung des Vorhabens niemals zu erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt kommen kann. Es ist inhaltlich nicht belegt, dass Waldumwandlungen unter 3 ha oder 5 ha niemals erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Vor diesem Hintergrund wird dem Petition nicht gefolgt, da es zu einer Aufnahme Niedersachsens in das laufende Vertragsverletzungsverfahren (2006/2273) führen könnte, in dem die EU-Kommission zu hohe und fachlich nicht begründete untere Bagatell-Schwellenwerte kritisiert.

Zur Neuformulierung der Anlage 1 Nr. 24: Derzeit unterliegen Erstaufforstungen mit bis zu 10 ha Wald einer standortbezogenen Vorprüfung; für Erstaufforstungen mit mehr als 10 ha und weniger als 50 ha ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, um zu klären, ob eine UVP erforderlich ist. Durch die Änderung werden Erstaufforstungen mit mehr als 1 ha und bis zu 10 ha Wald der standortbezogenen Einzelfallprüfung unterliegen. Die in Rede stehende Nummer setzt (zusammen mit Nummer 17.1.1. der Anlage 1 UVPG) die Nummer 1 Buchst. d des Anhangs II der UVP-Richtlinie um. Für Vorhaben des Anhangs II steht es dem Mitgliedstaat entsprechend Artikel 4 Abs. 2 UVP-Richtlinie offen, mittels Schwellenwerten oder einer Einzelfallprüfung oder einer Kombination dieser Methoden zu klären, ob eine UVP erforderlich ist oder nicht. Die Regelung des Artikels 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 85/337/EWG (zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003; ABl. EG Nr. L 156 S. 17) werden richtlinienkonform umgesetzt: Die Anforderung, Vorhaben nach Anhang II Nr. 1 Buchst. d der Richtlinie 85/337/EWG einer UVP zu unterwerfen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können, wird durch Landesrecht mittels dem gestuft angewandten Instrument der Einzelfallprüfung (allgemeine Vorprüfung, standortbezogene Vorprüfung) ausgefüllt. Durch die

Änderung werden im Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung benannte Schwellenwerte aneinander angeglichen.

Der in der Anhörung seitens der Anstalt Niedersächsische Landesforsten vorgetragene Anregung, bei Erstaufforstungen den Schwellenwert für die allgemeine Vorprüfung anstelle von „mehr als 10 ha“ auf „20 ha“ heraufzusetzen, wurde nicht gefolgt. Ein derartiger Wert impliziert, dass Erstaufforstungen unter 20 ha auf „normalen Standorten“ (d. h. an nicht gemäß Anlage 2 Nr. 2 Buchst. c genannten besonders empfindlichen Standorten) niemals erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Da dies nicht belegbar ist, wurde dem Petitum nicht gefolgt.

Dem in der Anhörung seitens der Anstalt Niedersächsische Landesforsten sowie der Unternehmerverbände vorgetragene Petitum, den unteren Bagatell-Schwellenwert bei Erstaufforstungen von 1 ha auf 5 ha bzw. 20 ha heraufzusetzen, wurde nicht gefolgt: Ein entsprechender Bagatell-Schwellenwert (unterhalb dessen keine Vorprüfung des Einzelfalls erfolgt) impliziert entsprechend der Rechtsprechung des EuGH zur Frage des UVP-Erfordernisses bei Vorhaben nach Anhang II der UVP-Richtlinie (Case C-392/96), dass es unterhalb dieser Schwellenwerte bei der Realisierung des Vorhabens niemals zu erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt kommen kann. Es ist inhaltlich nicht belegt, dass Erstaufforstungen unter 5 ha niemals erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Vor diesem Hintergrund wird dem Petitum nicht gefolgt, da es zu einer Aufnahme Niedersachsens in das laufende Vertragsverletzungsverfahren (2006/2273) führen könnte, in dem die EU-Kommission zu hohe und fachlich nicht begründete untere Bagatell-Schwellenwerte kritisiert.

Dem in der Anhörung durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen vorgebrachten Petitum, dass für Erstaufforstungen generell eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt werden sollte, um sicherzustellen, dass Erstaufforstungen im Rahmen der NH3-Abstandsprüfung nach der TA-Luft gegenüber Tierhaltungen Berücksichtigung finden, wurde nicht gefolgt: Für die erforderliche Einhaltung von Rechtsnormen (hier der TA-Luft) bedarf es nicht der Anwendung des Instrumentes der UVP. Vielmehr basiert die Bewertung im Rahmen der UVP auf den im Einzelfall anzuwendenden einschlägigen Rechtsnormen. Insoweit geht das Petitum ins Leere. Versteht man das Petitum (sollte generell eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt werden) derart, dass auch für die bisher mit einer A-Prüfung vorgesehenen Aufforstungen (mehr als 10 ha bis weniger als 50 ha) eine S-Prüfung vorzusehen ist (die A-Prüfung somit gänzlich entfallen würde) ist hierzu Folgendes anzumerken: Eine derartige Einschränkung der Einzelfallprüfung auf eine nur standortbezogene Einzelfallprüfung ist mit den Anforderungen des Artikels 4 Abs. 3 der Richtlinie 85/337/EWG nicht vereinbar, da die standortbezogene Einzelfallprüfung nur auf einen Teil der Kriterien der Anlage 2 (und des Anhangs 2 der UVP-Richtlinie) abhebt. Damit käme es zu einer unzureichenden Umsetzung der Richtlinie, da bei der Einzelfallprüfung die Kriterien des Anhangs II der UVP-RL nicht vollständig zur Anwendung kämen.

Dem in der Anhörung vorgebrachten Petitum der Unternehmerverbände Niedersachsen e. V. in Anlage 1 Nr. 6 NUVPG unter Verweis u. a. auf eine entsprechende Regelung in Baden-Württemberg einen unteren Bagatell-Schwellenwert (unterhalb dessen keine Einzelfallprüfung erfolgt) für Stauanlagen einzuführen, wurde nicht gefolgt: Mit der Setzung eines unteren Bagatell-Schwellenwertes müsste gleichzeitig belegbar sein, dass ein Vorhaben unterhalb dieser Bagatellgrenze niemals erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Im derzeit laufenden Vertragsverletzungsverfahren (2006/2273) gegen die Bundesrepublik Deutschland wendet sich die EU-Kommission gegen zu hohe und fachlich nicht begründete Schwellenwerte. Gegenstand des Vertragsverletzungsverfahrens ist u. a. der vom Land Baden-Württemberg im Landesgesetz gesetzte untere Schwellenwert bei Stauanlagen. Vor diesem Hintergrund wird keine Möglichkeit gesehen, dem Petitum zu folgen, ohne Gefahr zu laufen, in das Vertragsverletzungsverfahren aufgenommen zu werden.

Zu Nummer 12:

Zu Anlage 3 (Liste der nach Landesrecht SUP-pflichtigen Pläne und Programme):

In der Anlage 3 werden unter Nummer 1 Pläne und Programme aufgelistet, bei denen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 NUVPG zwingend eine SUP durchgeführt werden muss. Weitergehende Ausführungen sind den Erläuterungen zu § 9 Abs. 1 Nr. 1 NUVPG zu entnehmen.

Die Anlage 3 Nr. 2 listet solche Pläne und Programme auf, bei denen die Notwendigkeit einer SUP nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 NUVPG davon abhängt, ob sie einen Rahmen für Vorhaben nach der Anlage 1 NUVPG oder der Anlage 1 UVPG setzen, bei denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt werden muss. Somit hat die zuständige Behörde bei diesen Plänen und Programmen nach Maßgabe des § 14 Abs. 3 UVPG zu prüfen, ob eine Rahmensetzung für UVP-pflichtige Projekte oder solche, die dem Erfordernis einer Einzelfallprüfung nach dem (Bundes-)Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, gegeben ist. Diese Prüfung ist somit nicht gleichzusetzen mit der Einzelfallprüfung nach § 9 Abs. 2 NUVPG. Weitere Ausführungen sind der Begründung zu § 9 Abs. 1 Nr. 2 NUVPG zu entnehmen.

Die Zusammenstellung erfolgte u. a. aufgrund der Stellungnahmen der betroffenen Fachabteilungen und Ressorts.

Zu den Plan- und Programmarten im Einzelnen:

Zu Nummer 1:

Nummer 1 erfasst die operationellen Programme und Entwicklungsprogramme zum EU-Strukturfonds EFRE (mit Ausnahme von Programmen zur Europäischen territorialen Zusammenarbeit), die Entwicklungsprogramme des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das operationelle Programm Europäischer Fischereifonds (EFF) und unterwirft diese dem Erfordernis einer SUP. Damit werden die Anforderungen des Artikels 11 Abs. 3 SUP-Richtlinie in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 9 SUP-Richtlinie umgesetzt, wonach für die von der Europäischen Gemeinschaft mitfinanzierten Pläne und Programme ab und einschließlich dem Programmzeitraum 2007 bis 2013 der benannten Fonds die SUP-Richtlinie anzuwenden ist. Für die Nationalen Strategischen Rahmenpläne hält die EU-Kommission die Durchführung einer SUP für nicht erforderlich, wenn die Mitgliedstaaten sich an die Mindestvoraussetzungen der Allgemeinen Bestimmungen für Strukturfonds halten. Es ist nach Auffassung der EU-Kommission aber erforderlich, bei den genannten operationellen Programmen zu prüfen, ob diese Projekte der Anhänge I und II der Richtlinie 85/337/EWG enthalten. Sollte dies der Fall sein, ist für das operationelle Programm entsprechend Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a SUP-Richtlinie eine SUP durchzuführen. Vor dem Hintergrund, dass die operationellen Programme die Förderung einer Vielzahl von Projekten ermöglichen und nach bisheriger Erfahrung immer auch Projekte der Anhänge I und II der Richtlinie 85/337/EWG erfasst werden, wird im Gesetzentwurf von einer zwingenden SUP-Pflicht ausgegangen, um den Vorprüfungsaufwand zu reduzieren. Hiervon ausgenommen sind Programme der Europäischen territorialen Zusammenarbeit (ETZ). Diese sind nicht auf infrastrukturelle Projekte ausgerichtet und haben eine andere Zielrichtung als die EFRE-Programme der Bereiche Konvergenz (Ziel 1) und Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (Ziel 2). Nach den bisherigen Programmplanungen sollen besonders die Ziele der Lissabon- und der Göteborg-Agenda berücksichtigt werden, d. h. der Fokus liegt auf Wachstum und Beschäftigung, Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit durch Technologie, Innovation und Nachhaltigkeit. Auch die Überwindung regionaler Disparitäten sowie gesellschaftliche Integration und Vorsorge werden durch diese abgedeckt. Diese Begriffe zielen nicht per se auf die Umsetzung von Projekten wie in der Anlage 1 UVPG und der Anlage 1 NUVPG beschrieben. Daher ist eine Aufführung dieser Programme unter der Nummer 1 der Anlage 3 nicht angemessen. Sobald die SWOT-Analyse (Stärken-Schwächen-, Chancen- und Risikenanalyse) vorliegt, ist im Rahmen der ex ante-Evaluation des jeweiligen Programms zu prüfen, ob ein Rahmen für Vorhaben des Anhangs I der UVP-RL gesetzt wird und somit eine SUP erforderlich ist. Eine vorherige Festlegung ist nicht sinnvoll.

Sollte die SUP-Richtlinie für die operationellen Programme der genannten Fonds für nicht anwendbar erklärt werden, ist - neben eventuellen Vertragsverletzungsverfahren wegen fehlerhafter Umsetzung der SUP-Richtlinie sowie sich ggf. verzögernden Förderungen von Projekten - absehbar, dass die Europäische Kommission die Inhalte dieser Richtlinie auf anderem Wege in das Verfahren der Erstellung der operationellen Programme einfließen lassen wird.

Zu Nummer 2:

Nummer 2.1 erfasst die Nahverkehrspläne nach § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG) für den öffentlichen Personennahverkehr, die durch die Region Hannover, den Zweckverband Großraum Braunschweig und die Landkreise und kreisfreien Städte in ihrem jeweiligen Gebiet aufgestellt und geändert werden. Die Aufstellung dieser Pläne sowie deren Fortschreibung ist gesetzlich vorgeschrieben (§ 6 Abs. 1 Satz 1 NNVG). Diese Pläne werden durch eine Behörde ausgearbeitet. Damit sind die Kriterien des Artikels 2 Buchst. a SUP-Richtlinie erfüllt und die Nahverkehrspläne nach § 6 Abs. 1 NNVG als Pläne und Programme im Sinne der SUP-Richtlinie qualifiziert. Diese Pläne sind dem Bereich „Verkehr“ zuzuordnen, so dass das in Artikel 3 Abs. 2 Buchst. a genannte erste Teilkriterium der SUP-Richtlinie erfüllt ist. Allerdings setzen diese Pläne nicht in jedem Fall einen Rahmen im Sinne des § 14 b Abs. 3 UVPG für in der Anlage 1 UVPG oder der Anlage 1 NUVPG genannte Projekte. Möglich und daher im Einzelfall zu prüfen ist aber eine Rahmensetzung für in Anlage 1 Nrn. 14.10 und 14.11 UVPG genannten Projekte. Die in Anlage 1 Nrn. 14.10 und 14.11 UVPG genannten Projekte dienen der Umsetzung von Anhang II Nr. 10 Buchst. h der UVP-Richtlinie (vgl. weiter BR-Drs. 674/00, S. 111).

Zu Nummer 2.2 wird auf die Ausführungen zu Anlage 3 Nr. 1 verwiesen.

Nicht in den Regelungsbereich des § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 fallen folgende Pläne und Programme:

- forstlicher Rahmenplan des Landes (Landeswaldprogramm) nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)

Die Aufstellung des Landeswaldprogramms ist gesetzlich vorgeschrieben (§ 7 Abs. 1 Satz 1 NWaldLG). Das Programm wird durch die oberste Waldbehörde ausgearbeitet. Damit sind die Kriterien des Artikels 2 Buchst. a der SUP-Richtlinie erfüllt und das Landeswaldprogramm als Programm im Sinne der SUP-Richtlinie qualifiziert. Das Programm ist dem Bereich „Forstwirtschaft“ zuzuordnen, so dass Artikel 3 Abs. 2 Buchst. a - erstes Teilkriterium - der SUP-Richtlinie ebenfalls erfüllt ist. Allerdings sind die Inhalte des Landeswaldprogrammes bei späteren Zulassungsentscheidungen für Vorhaben nach Anlage 1 UVPG oder Anlage 1 NUVPG - hier: Waldumwandlungen und Erstaufforstungen (vgl. Anlage 1 Nr. 17 UVPG, Anlage 1 Nrn. 23 und 24 NUVPG) - nicht zu berücksichtigen. Und im Gegensatz zum Bundesnaturschutzgesetz (hier: § 14 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG) ist durch das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung nicht geregelt, dass die Inhalte des in Rede stehenden Programms bei anderen Planungen oder bei Zulassungsverfahren zu berücksichtigen wären. Vielmehr handelt es sich beim Landeswaldprogramm um eine politische Absichtserklärung und nicht um die Festlegung geplanter künftiger Vorgehensweisen [vgl. Waldprogramm Niedersachsen (1999) S. 7, erschienen in Schriftenreihe „Waldentwicklung in Niedersachsen“, Heft 3]. Damit wird das Kriterium der „Rahmensetzung“ durch das Landeswaldprogramm nicht erfüllt und das Programm ist daher nicht in die Liste der zwingend SUP-pflichtigen Pläne und Programme aufzunehmen.

- Regionale forstliche Rahmenpläne nach § 7 Abs. 1 Satz 2 NWaldLG

Die Aufstellung der regionalen forstlichen Rahmenpläne ist gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben (§ 7 Abs. 1 Satz 2 NWaldLG); diese Pläne „können“ aufgestellt werden. Damit wird das Kriterium des Artikels 2 Buchst. a, zweites Teilkriterium, SUP-Richtlinie nicht erfüllt. Somit ist der regionale forstliche Rahmenplan nicht als Plan im Sinne der SUP-Richtlinie anzusehen und fällt damit auch nicht in ihren Anwendungsbereich.

Dem in der Anhörung vorgebrachten Petitum der Biologischen Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems e. V. sowie des Naturschutzverbandes Niedersachsen e. V., zuvor genannte forstliche Rahmenpläne in die Liste der UVP-pflichtigen Pläne aufzunehmen, da die Auslegung der Richtlinie rein formal sei, dem Vorsorgecharakter nicht entspreche und durchaus auch Pläne einer SUP unterworfen werden könnten, die nicht zwingend aufgestellt werden müssen, wurde nicht gefolgt: Die Auslegung der Definitionskriterien, wann ein Plan als ein Plan im Sinne der SUP-Richtlinie anzusehen ist, entspricht der auch im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (nach intensiven Verhandlungen im Vermittlungsausschuss) angewandten Auslegung. Pläne und Programme unter den Anwendungsbereich der SUP-Richtlinie zu subsumieren, die gemäß jeweiligem Fachgesetz

nicht aufgestellt werden „müssen“ oder „sollen“ (vgl. hierzu BR-Drs. 588/04 vom 13. August 2004, S. 56), ginge über eine 1 : 1 Umsetzung der SUP-Richtlinie hinaus.

– Mehrjährige Betriebspläne (periodischen Betriebspläne) nach § 15 Abs. 1 Satz 2 NWaldLG

Die Aufstellung der mehrjährigen Betriebspläne ist gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 NWaldLG für die genannten Besitzarten zwingend vorgeschrieben. („Die Bewirtschaftung hat nach mehrjährigen Betriebsplänen (periodischen Betriebsplänen) [...] zu erfolgen; ...“). Damit ist das Kriterium des Artikels 2 Buchst. a, zweiter Spiegelstrich, der SUP-Richtlinie erfüllt. Die Pläne werden nicht von einer Behörde in hoheitlicher Zuständigkeit aufgestellt oder angenommen. Sie beziehen sich allein auf privatwirtschaftliche, unternehmerische Bewirtschaftung des Waldes (Forstwirtschaftsbetrieb). Vor diesem Hintergrund sind diese Pläne nicht als Pläne im Sinne der SUP-Richtlinie zu qualifizieren. Hinzu kommt, dass die mehrjährigen Betriebspläne, auch wenn sie dem Bereich Forstwirtschaft zuzuordnen sind, keinen planerischen Rahmen setzen, der bei der künftigen Genehmigung von in der UVP-Richtlinie genannten Projekten i. S. von § 14 b Abs. 3 UVPG zu berücksichtigen wäre: Bei den mehrjährigen Betriebsplänen handelt es sich um rein betriebsinterne Pläne, die ein betriebliches Arbeitsprogramm strukturieren. Die Inhalte der mehrjährigen Betriebspläne sind z.B. nicht bei der Genehmigung von Waldumwandlungen oder von Aufforstungen durch die untere Forstbehörde zu berücksichtigen. Somit ist das in Artikel 3 Abs. 2 Buchst. a genannte zweite Teilkriterium der SUP-Richtlinie nicht erfüllt, so dass diese Pläne nicht in die Liste der SUP-pflichtigen Pläne und Programme aufzunehmen sind.

– Jährliche Wirtschaftspläne nach § 15 Abs. 1 NWaldLG

Die jährlichen Wirtschaftspläne sind gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 NWaldLG zwingend aufzustellen.

Die jährlichen Wirtschaftspläne werden nicht von einer Behörde in hoheitlicher Zuständigkeit aufgestellt, da sie sich allein auf die privatwirtschaftliche, unternehmerische Bewirtschaftung des Waldes beziehen (Forstwirtschaftsbetrieb). (Pläne die nicht durch eine Behörde aufgestellt bzw. angenommen werden, werden durch die SUP-Richtlinie nicht erfasst.) Damit sind die Kriterien des Artikels 2 Buchst. a SUP-Richtlinie nicht erfüllt und die jährlichen Wirtschaftspläne nicht als Pläne im Sinne der SUP-Richtlinie qualifiziert.

Die o. g. Pläne sind dem Bereich „Forstwirtschaft“ zuzuordnen, so dass das in Artikel 3 Abs. 2 Buchst. a genannte erste Teilkriterium der SUP-Richtlinie erfüllt ist. Diese Pläne setzen allerdings keinen planerischen Rahmen, der bei der künftigen Genehmigung von in der UVP-Richtlinie genannten Projekten i. S. von § 14 b Abs. 3 UVPG zu berücksichtigen wäre: Die jährlichen Wirtschaftspläne sind lediglich eine „betriebsinterne Jahresarbeitsplanung“, die die vorgesehenen Maßnahmen der Forsteinrichtung vollzieht. Ein „planerisches Element“ kommt den jährlichen Wirtschaftsplänen daher nicht zu. Somit wird das Kriterium der „Rahmensetzung“ (Artikel 3 Abs. 2 Buchst. a zweites Teilkriterium der SUP-Richtlinie) durch die jährlichen Wirtschaftspläne nicht erfüllt, so dass diese Pläne nicht in die Liste der SUP-pflichtigen Pläne und Programme aufzunehmen sind.

– Schutzgebietsausweisungen entsprechend dem fünften Abschnitt des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG)

Die Ausweisung von Schutzgebieten entsprechend dem fünften Abschnitt des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes ist gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben (§ 24 Abs. 1, § 26 Abs. 1, § 27 Abs. 1 Satz 1, § 28 Abs. 1 NNatG); die Ausweisungen „können“ erfolgen. Damit wird das Kriterium des Artikels 2 Buchst. a, zweites Tilet, SUP-Richtlinie nicht erfüllt; die Ausweisungen sind nicht als Plan oder Programm im Sinne der SUP-Richtlinie anzusehen und fallen damit auch nicht in ihren Anwendungsbereich [vgl. hierzu auch Prof. Dr. Hendler (2002): Umsetzung der EG-Richtlinie für die UVP bei Plänen und Programmen: Bestimmung der von der Richtlinie erfassten Pläne und Programme des deutschen Rechts; Rechtsgutachten im Auftrage des BMU, S. 69].

Ebenso unterliegen Schutzgebietsausweisungen zum Schutz von Gebieten von Gemeinschaftlicher Bedeutung nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG nicht dem Erfordernis einer SUP, da die Schutzgebietsausweisung nicht zwingend vorgeschrieben ist (§ 34 b Abs. 2 in Verbindung mit § 34 Abs. 4 NNatG).

Hinsichtlich des Erfordernisses einer SUP für Schutzgebietsausweisungen zur Sicherung von Europäischen Vogelschutzgebieten stellt sich die Situation wie folgt dar: Entsprechend dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 1. April 2004 (4 C 2.03) sind Europäische Vogelschutzgebiete zwingend durch Schutzgebietsausweisungen zu sichern. Damit sind die Kriterien des Artikels 2 Buchst. a der SUP-Richtlinie erfüllt und diese speziellen Schutzgebietsausweisungen als Plan oder Programm im Sinne der SUP-Richtlinie zu qualifizieren. Die Schutzgebietsausweisungen zur Sicherung der Europäischen Vogelschutzgebiete sind dem Bereich „Bodennutzung“ zuzuordnen, so dass Artikel 3 Abs. 2 Buchst. a - erstes Teilkriterium - der SUP-Richtlinie ebenfalls erfüllt ist [vgl. hierzu Prof. Dr. Hender (2002): Umsetzung der EG-Richtlinie für die UVP bei Plänen und Programmen: Bestimmung der von der Richtlinie erfassten Pläne und Programme des deutschen Rechts; Rechtsgutachten im Auftrage des BMU, S. 70]. Allerdings wird durch derartige Schutzgebietsausweisungen kein Rahmen für die Genehmigung von Projekten gesetzt, da es grundsätzliches Ziel derartiger Schutzgebietsausweisungen ist, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes zu unterbinden, was in der Regel durch die Festschreibung des Status-quo erfolgt. D. h. es kommt durch Festschreibung des Status-quo zu keiner Projektspezifizierung, für die durch die Schutzgebietsausweisung ein (Negativ-)Rahmen gesetzt werden soll. Damit läuft die Regelung des Artikels 5 Abs. 1 SUP-Richtlinie ins Leere, wonach im Umweltbericht u. a. die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind. Auch das Modell der so genannte Negativplanungen, die Vorhaben an einer Stelle im Plangebiet konzentrieren und damit im restlichen Plangebiet ausschließen, kann auf die in Rede stehenden Schutzgebietsausweisungen nicht zutreffen: Diese Schutzgebietsausweisungen sind „reine Negativplanungen“, die den Erhalt des Status-quo im gesamten Plangebiet regeln; „Konzentrationszonen“ für Projekte - die dann hinsichtlich ihrer räumlichen Lage im Plangebiet „strategisch überprüft“ werden könnten - werden nicht geplant. Somit werden durch diese Schutzgebietsausweisung weder Projekte geplant noch bestehen zu der Ausweisung selber Alternativen, die einer „strategischen Prüfung“ hinsichtlich ihrer Sinnhaftigkeit unterzogen werden könnten. Damit wird das Kriterium der „Rahmensetzung“ durch Schutzgebietsausweisungen zur Sicherung von Europäischen Vogelschutzgebieten nicht erfüllt, so dass diese nicht in die Liste der zwingend SUP-pflichtigen Pläne und Programme aufzunehmen sind.

- Bewirtschaftungspläne nach § 184 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)

Die Erstellung der niedersächsischen Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen der Flussgebiets-einheiten Ems, Weser, Elbe und Rhein ist nach § 184 Abs. 1 Satz 1 NWG vorgeschrieben. Die Beiträge werden durch „die Wasserbehörden“ erstellt. Damit sind die Kriterien des Artikels 2 Buchst. a der SUP-Richtlinie erfüllt und die Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen als Pläne im Sinne der SUP-Richtlinie zu qualifizieren. Sie sind dem Bereich „Wasserwirtschaft“ zuzuordnen, so dass das in Artikel 3 Abs. 2 Buchst. a - erstes Teilkriterium - der SUP-Richtlinie aufgeführte Kriterium ebenfalls erfüllt ist. Allerdings enthalten die Bewirtschaftungspläne inhaltlich lediglich Zusammenfassungen der Maßnahmen der Maßnahmeprogramme sowie Daten verschiedener Erhebungen. Die Maßnahmenprogramme konkretisierende Planungen - in Form von Festlegung geplanter künftiger Vorgehensweisen - enthalten die Bewirtschaftungspläne nicht. Somit wird das Kriterium der „Rahmensetzung“ durch die Bewirtschaftungspläne nach § 184 NWG nicht erfüllt, so dass diese Pläne nicht in die Liste der SUP-pflichtigen Pläne und Programme aufzunehmen sind.

Dem in der Anhörung vorgebrachten Petition der Biologischen Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems e. V. sowie des Naturschutzverbandes Niedersachsen e. V., zuvor genannten Plan in die Liste der UVP-pflichtigen Pläne aufzunehmen, da die Auslegung der Richtlinie rein formal sei, dem Vorsorgecharakter nicht entspreche, wurde nicht gefolgt: Die Auslegung der Definitionskriterien, wann ein Plan als ein Plan im Sinne der SUP-Richtlinie anzusehen ist, entspricht der auch im (Bundes-)Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (nach intensiven Verhandlungen im Vermittlungsausschuss) angewandten Auslegung.

- Bewirtschaftungsplan für die Besatzmuschelfischerei nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer (NWattNPG)

Die Aufstellung dieses Plans ist nach § 9 Abs. 2 Satz 2 NWattNPG gesetzlich vorgeschrieben. Der Plan wird durch die oberste Fischereibehörde gemeinsam mit der obersten Naturschutzbehörde erlassen. Damit sind die Kriterien des Artikels 2 Buchst. a der SUP-Richtlinie erfüllt und der Bewirt-

schaftungsplan für die Besatzmuschelfischerei als Plan im Sinne der SUP-Richtlinie zu qualifizieren. Die Frage, ob der Plan unter den Bereich der „Fischerei“ zu subsumieren ist (vgl. Artikel 3 Abs. 2 Buchst. a - erstes Teilkriterium - der SUP-Richtlinie), da er ja nicht der Fischerei dient, sondern als „Schutzgebietsmanagementplan“ dazu dient, Störungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung zu halten, kann an dieser Stelle dahinstehen. Denn der Bewirtschaftungsplan für die Besatzmuschelfischerei setzt keinen Rahmen - im Sinne von Festlegungen, die bei späteren Entscheidungen zu berücksichtigen wären - für ein Vorhaben nach der Anlage 1 UVPG oder der Anlage 1 NUVPG. So ist die Besatzmuschelfischerei nicht als Projekt unter Anlage 1 Nr. 13.2 UVPG oder Anlage 1 Nr. 2 NUVPG (intensive Fischzucht mit Einbringen oder Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer oder Küstengewässer) zu fassen.

Sollte der Plan jedoch einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 c Abs. 6 NNatG unterliegen, so ist er entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 3 (neu) NUVPG gleichzeitig einer Strategischen Umweltprüfung zu unterziehen.

- Grabungsschutzgebiete nach § 16 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes

Die durch Verordnung mögliche Erklärung eines Grabungsschutzgebietes ist gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben (§ 16 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes); das Landesamt für Denkmalpflege „kann“ Flächen zu Grabungsschutzgebieten erklären. Damit wird das Kriterium des Artikels 2 Buchst. a - zweites Teilkriterium - der SUP-Richtlinie nicht erfüllt. Somit ist das Grabungsschutzgebiet nicht als Plan im Sinne der SUP-Richtlinie anzusehen und fällt damit auch nicht in ihren Anwendungsbereich. Denkmalpflegepläne kennt das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz im Gegensatz zu den Regelungen anderer Bundesländer nicht.

- Planungen nach dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG)

Das Niedersächsische Straßengesetz kennt - im Gegensatz zu Regelungen anderer Bundesländer - für den Bereich der Landesstraßen weder einen Verkehrsbedarfsplan, noch einen Landesstraßenbedarfsplan. § 37 NStrG (Planungen) bezieht sich inhaltlich bereits auf die Projektebene; insofern kommen die Regelungen zur SUP nicht zum Tragen. Die „Jahresbauprogramme“ des MW regeln die finanztechnische Abwicklung von Projekten (Mittelverteilung etc.). „Planungen“ von Verkehrswegen sind damit nicht verbunden. Vielmehr haben diese Programme einen eindeutigen Bezug zum „Finanz- und Haushaltsplan“, der im Sinne Artikels 3 Abs. 8 der SUP-Richtlinie nicht SUP-pflichtig ist.

Dem in der Anhörung vorgebrachten Petition der Biologischen Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems e. V. sowie des Naturschutzverbandes Niedersachsen e. V. „Jahresbauprogramme“ in die Liste der UVP-Pflichtigen Pläne aufzunehmen, da diese einen planeretzenden Charakter und eine raumstrategische Dimension haben, wurde aus zuvor genannten Gründen nicht gefolgt.

- Nahverkehrsplan nach § 6 Abs. 6 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG)

Der Nahverkehrsplan für den Schienenpersonennahverkehr nach § 6 Abs. 6 NNVG unterliegt nicht der zwingenden SUP-Pflicht, da dieser Plan nicht aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erstellt werden muss oder aufgestellt werden „soll“ und damit das Kriterium des Artikels 2 Buchst. a - zweites Teilkriterium - nicht erfüllt ist.

Dem in der Anhörung vorgebrachten Petition der Biologischen Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems e. V., des Naturschutzverbandes Niedersachsen e. V. und der UVP-Gesellschaft e. V., zuvor genannte Nahverkehrspläne nach § 6 Abs. 6 NNVG in die Liste der UVP-Pflichtigen Pläne aufzunehmen, da die Auslegung der Richtlinie rein formal sei, dem Vorsorgecharakter nicht entspreche und durchaus auch Pläne einer SUP unterworfen werden könnten, die nicht zwingend aufgestellt werden müssen, wurde nicht gefolgt: Die Auslegung der Definitionskriterien, wann ein Plan als ein Plan im Sinne der SUP-Richtlinie anzusehen ist, entspricht der auch im (Bundes-)Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (nach intensiven Verhandlungen im Vermittlungsausschuss) angewandten Auslegung. Pläne und Programme unter den Anwendungsbereich der SUP-Richtlinie zu subsumieren, die gemäß dem jeweiligem Fachgesetz nicht aufgestellt werden „müssen“ oder „sollen“ (vgl. hierzu BR-Drs. 588/04 vom 13. August 2004, S. 56), ginge über eine 1 : 1 Umsetzung der SUP-Richtlinie hinaus. Die Aufstellungspflicht der Nahverkehrspläne nach § 6 Abs. 1 NNVG bezieht sich lediglich auf die Aufgabenträger nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 NNVG, d. h. die Region

Hannover, den Zweckverband Großraum Braunschweig und die Landkreise und kreisfreien Städte. Damit unterliegen nur diese Pläne den Anforderungen der SUP-Richtlinie. Nahverkehrspläne, die durch das Land als Aufgabenträger (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 NNVG) aufgestellt werden, unterfallen nicht der Regelung des § 6 Abs. 1 NNVG; diese Pläne sind in § 6 Abs. 6 NNVG gesondert geregelt. Eine Aufstellungspflicht ist für diese Pläne in § 6 Abs. 6 NNVG nicht geregelt („Soweit das Land ... eine Planung aufstellt ...“).

- Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte (ILEK) gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE)

Im Rahmen der Anhörung wurde seitens des BDLA sowie der UVP-Gesellschaft e. V. vorgetragen, dass Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte dem Erfordernis einer Strategischen Umweltprüfung zu unterwerfen seien. Diesem Petition wurde nicht gefolgt: Durch § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAKG) wird die Möglichkeit eröffnet, Vorplanungen, die für die Planung und Umsetzung konkreter Projekte erforderlich sein können, zu fördern. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Vorplanung gibt es nicht. Sowohl Flurbereinigungen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 GAKG als auch andere Maßnahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE) können ohne vorherige Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte umgesetzt werden. Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte können als Vorplanung zur besseren Koordinierung und Abstimmung der ZILE-Instrumente eingesetzt werden und haben für Planungsprozesse einen moderierenden und koordinierenden Charakter. Durch die Förderung der Erarbeitung von Integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten, die insbesondere durch Beteiligung lokaler Interessenvertreter offen und transparent gestaltet ist, soll der Prozess zur integrierten Entwicklung des ländlichen Raumes unterstützt werden. Da eine Verpflichtung zur Durchführung einer Vorplanung als Voraussetzung für eine Förderung z. B. von Flurbereinigungsmaßnahmen durch die ZILE-Richtlinie nicht erforderlich ist, wird das Kriterium des Artikels 2 Buchst. a zweites Tiert SUP-Richtlinie nicht erfüllt. Somit sind Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte nicht als Plan im Sinne der SUP-Richtlinie anzusehen und fallen damit auch nicht in ihren Anwendungsbereich.

Das in der Anhörung vorgebrachte Argument, dass Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte als Vorplanung i. S. d. § 1 Abs. 2 GAKG zu verstehen sind und zwingend aufgestellt werden müssen, geht in soweit fehl.

- Schiffabfallbewirtschaftungspläne nach § 34 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG)

Für Schiffabfallbewirtschaftungspläne wird kein Erfordernis einer zwingenden Strategischen Umweltprüfung gesehen, da diese Pläne keinen planerischen Rahmen für Projekte setzen.

Zu Anlage 4 (Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung):

Die Anlage 4 setzt die Vorgaben des Anhangs II der SUP-Richtlinie inhaltlich 1 : 1 um und regelt die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls, anhand derer zu prüfen ist, ob ein Plan oder Programm einer Strategischen Umweltprüfung bedarf. Die Anlage 4 entspricht strukturell und inhaltlich der Anlage 4 UVPG.

Dem in der Anhörung vorgebrachten Petition der UVP-Gesellschaft e. V., aus Gründen der Normensparsamkeit Anlage 4 zu streichen und dynamisch auf Anlage 4 UVPG zu verweisen, wurden nicht gefolgt: Anlage 4 verweist in Nummer 2.6 auf Gebiete nach Anlage 2 Nr. 2 Buchst. c NUVPG. Die Liste dieser Gebiete konkretisiert (aufgrund landesrechtlicher Konkretisierungen im Niedersächsischen Naturschutzgesetz) die des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Daher muss die Verweisung auf diese konkretisierte Liste beibehalten werden. Infolge dessen kann nicht dynamisch auf Anlage 4 des Bundes verwiesen werden. Eine „dynamische Teilverweisung“ wird für den Vollzug als nicht hilfreich erachtet.

Zu Artikel 2 (Neubekanntmachung):

Die Bestimmung enthält die Ermächtigung an das Umweltministerium, den Wortlaut des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der mit Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.